

Finanzierungshilfen für Existenzgründung und Unternehmenssicherung

Merkblatt der "Märkischen Gründungsinitiative" zusammengestellt vom STARTERCENTER NRW Märkische Region bei der SIHK zu Hagen im April 2012

Starthilfe und Unternehmensförderung



INHALT

I.	Wichtige allgemeine Regeln und Hinweise	5
<hr/>		
II.	Prämien und Zuschüsse	6
II.1	Gründungszuschuss für Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit	6
II.2	Einstiegsgeld für Arbeitslosengeld II-Bezieher	7
II.3	Meistergründungsprämie NRW	7
II.4	Hochschulausgründungen	8
II.5	Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm	9
<hr/>		
III.	Darlehen und Kredite	10
III.1	ERP-Gründerkredit - StartGeld	10
III.2	ERP-Gründerkredit-Universell	11
III.3	ERP-Kapital für Gründung	11
III.4	NRW/EU.Investitionskapital	13
III.5	NRW.BANK.Gründungskredit	14
III.6	NRW/EU.Mikrodarlehen	15
III.7	Mikrokreditfonds Deutschland	16
III.8	High-Tech Gründerfonds	17
III.9	KfW-Unternehmerkredit	18
III.10	ERP-Regionalförderprogramm	20
III.11	ERP-Innovationsprogramm	21
III.12	NRW.Innovationsdarlehen	22
III.13	NRW.BANK.Mittelstandskredit	24
III.14	NRW.BANK.Mittelstandskredit – EIF-Haftungsfreistellung	25
III.15	NRW.BANK.Universalkredit	27
<hr/>		
IV.	Beteiligungen und Bürgschaften	28
IV.1	ERP-Startfonds	28
IV.2	ERP-Beteiligungsprogramm	29
IV.3	KMU-Beteiligungskapital durch die Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW	30
IV.4	NRW.BANK.Seed Fonds	31
IV.5	NRW.BANK.Mittelstandsfonds	32
IV.6	NRW.BANK.Venture Fonds	33
IV.7	Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW GmbH	34
IV.8	Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen	35
<hr/>		

INHALT

V.	Gründungs- und Betriebsberatung	36
V.1	Beratungsprogramm Wirtschaft NRW	36
V.2	Gründercoaching Deutschland	37
V.3	Beratungskostenzuschüsse des BMWi	38
V.4	Beratung von Handwerksunternehmen	39
V.5	Potentialberatung für KMU in NRW	40
V.6	Runder Tisch – Beratung von Unternehmen in Schwierigkeiten	41
V.7	Turn Around Beratung	42
V.8	Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) – Beratung	43
V.9	Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat)	44
<hr/>		
	Ansprechpartner / Beratungsteam bei der SIHK zu Hagen	45



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Finanzierungshilfen für Existenzgründung und Unternehmenssicherung

I. Wichtige allgemeine Regeln und Hinweise

- Vor der Antragstellung darf mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen sein; Nachfinanzierungen oder Umschuldungen werden grundsätzlich nicht gefördert. – Begründung: Die öffentliche Förderung soll eine Anreiz-Wirkung haben.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- Der Antragsteller soll sich in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln an der Finanzierung beteiligen.
- Öffentliche Kredite sind banküblich abzusichern, eventuell durch Bürgschaften der Bürgschaftsbank NW oder des Landes NW.
- Die öffentlichen Mittel sind nach Erhalt der Zusage unverzüglich für den festgelegten Zweck zu verwenden; über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen.
- Die Kredite sind jederzeit rückzahlbar, teilweise allerdings nur mit Vorfälligkeitsentschädigung (z.B. ERP-Mittel).
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung öffentlicher Kredite, Zuschüsse und Bürgschaften besteht i.d.R. nicht.
- Eine Mehrfach-Förderung desselben Vorhabens aus verschiedenen Ansätzen innerhalb eines Gesamt-Förderprogramms (z. B. ERP-Programm oder Landeskredit-Programm) ist ausgeschlossen; eine Kombination einzelner Fördermaßnahmen aus verschiedenen Gesamt-Programmen ist jedoch häufig möglich.
- Die Anträge sind, soweit bei den Einzelprogrammen nichts anderes angegeben wird, bei einem Kreditinstitut nach eigener Wahl (vor Ort bzw. am Investitionsort) zu stellen, und zwar auf Formularen, die dort erhältlich sind, oder die online über das ausgewählte Kreditinstitut direkt an die Refinanzierungsstelle geleitet werden.

Richtlinien-Texte und nähere Auskünfte zu den einzelnen Förderprogrammen erhalten Interessenten insbesondere bei Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstituten sowie in den STARTERCENTERn NRW.

Das Merkblatt ist unter Ausnutzung aller zugänglichen Quellen mit Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden! Die Zusammenstellung der Förderhilfen erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Berücksichtigt sind insbesondere gängige Programme für Existenzgründer/-innen, gewerbliche Unternehmen und freiberuflich Tätige in den Förderbereichen Beratung, Gründung, Nachfolge, Sicherung und Wachstum. Bitte beachten Sie, dass sich die Konditionen der Kredit- und Zuschussprogramme ändern können. In der Regel liegen die Zinsen der öffentlichen Kredite um einige Prozentpunkte unter den jeweiligen Zinsen bei privaten Kreditinstituten. Es empfiehlt sich vor Beginn eines Vorhabens eine Rückfrage bei Ihrer Industrie- und Handelskammer, Ihrer Handwerkskammer, Ihrem Kreditinstitut oder Ihrem STARTERCENTER NRW.



II. Prämien und Zuschüsse

1. Gründungszuschuss für Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit

Förderzweck:	<p>Unterstützung von Arbeitslosen bei Aufnahme einer neuen selbstständigen Tätigkeit. Das Förderinstrument richtet sich an alle Existenzgründer, die Arbeitslosengeld I beziehen und sich beruflich selbstständig machen wollen. Empfänger von Arbeitslosengeld II können diese Förderung nicht in Anspruch nehmen. (§ 93 SGB III)</p> <p>Wer Arbeitslosengeld II bezieht und sich selbstständig machen möchte, kann bei dem zuständigen Jobcenter ohne Rechtsanspruch ein Einstiegsgeld beantragen (siehe II.2).</p>
Antragsberechtigigt:	<p>Bezieher von Regel-Arbeitslosengeld (ALG I), die bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch einen ALG I-Restanspruch von mindestens 150 Tagen haben. Dabei können nur Gründungen gefördert werden, die im Haupterwerb erfolgen und einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche aufweisen.</p> <p>Existenzgründer(innen), die den Gründungszuschuss beantragen möchten, müssen durch die Selbstständigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden. Ein direkter Übergang von einem abhängigen Arbeitsverhältnis in eine geförderte Selbstständigkeit ist also nicht möglich. Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst kündigen, erhalten für die Dauer von drei Monaten keine Förderung. Gründungszuschüsse werden nicht geleistet, solange Ruhestatbestände und Sperrzeiten vorliegen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch!</p> <p>Ein tragfähiger Businessplan muss durch Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (z.B. IHK, HWK) testiert sein. Außerdem müssen Antragsteller die für sie zuständige Agentur für Arbeit von ihrer persönlichen und fachlichen Eignung überzeugen. Sollten Zweifel an der Eignung bestehen, kann von dem Antragsteller verlangt werden, an einer Maßnahme zur Eignungsfeststellung oder an einem Existenzgründungskurs/-seminar teilzunehmen.</p>
Dauer / Höhe der Förderung:	<p>Insgesamt kann die Förderdauer bis zu 15 Monate betragen.</p> <p>Sie ist in zwei Phasen unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• In einer 1. Phase von sechs Monaten nach dem Unternehmensstart können arbeitslose Gründerinnen und Gründer ohne Rechtsanspruch einen monatlichen Zuschuss in Höhe ihres individuellen ALG I-Anspruches zzgl. 300 € Pauschale für ihre soziale Absicherung erhalten.• Nach Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der hauptberuflichen unternehmerischen Aktivitäten am Ende der 1. Phase kann die Arbeitsagentur in einer 2. Phase für neun weitere Monate die 300 € mtl. Pauschale für die soziale Absicherung weiter gewähren.
Antragsweg:	Örtlich zuständige Agentur für Arbeit.
Hinweise:	Der bei Antragstellung bestehende ALG I-Anspruch wird während der 1. Förderphase eins zu eins verbraucht, und zwar um die ersten 6 Monate. Ein nach Abzug dieser 6 Monate verbleibender Restanspruch auf Arbeitslosengeld kann wieder geltend gemacht werden, wenn die selbstständige Tätigkeit aufgegeben werden



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Noch Hinweise:

muss und erneut Arbeitslosigkeit eintritt, sofern nach seiner Entstehung noch keine vier Jahre verstrichen sind.

Neue Ansprüche durch den Abschluss der freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung bleiben hiervon unberührt.

Für den Antragsteller besteht keine Rentenversicherungspflicht.

Der Gründungszuschuss ist steuerfrei.

Eine erneute Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach dem SGB III noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer, in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden.

2. Einstiegsgeld für Arbeitslosengeld II-Bezieher

Förderzweck:

Gefördert werden ohne Rechtsanspruch arbeitslose Menschen beim Einstieg in die Selbstständigkeit oder bei der Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung.

Es gelten insbesondere folgende Voraussetzungen:

- Die abhängige Beschäftigung oder Selbstständigkeit muss auf Dauer die Abhängigkeit von Hilfeleistungen beenden können.
- Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit muss hauptberuflichen Charakter haben.

Antragsberechtigigt:

Antragsberechtigigt sind Hilfebedürftige, die Arbeitslosengeld (ALG) II nach dem SGB II beziehen.

Dauer / Höhe der Förderung:

Insgesamt kann die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Kernpunkte der Förderung sind:

- Einstiegsgeld in Form eines Zuschuss bis zur Höhe des persönlichen ALG II.
- Der Förderumfang ist abhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft der bzw. des Arbeitsuchenden.
- Neben dem Einstiegsgeld können auch Darlehen und Zuschüsse (bis max. 5.000 €) für die Beschaffung von Sachgütern an Selbstständige gewährt werden.

Antragsweg:

Anträge können vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei den zuständigen Trägern der Grundsicherung, i.d.R. den Jobcentern gestellt werden.

Hinweise:

Weitere Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erteilen die Jobcenter oder finden sich im Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (§§ 16 b, c SGB II).

3. Meistergründungsprämie NRW

Förderzweck:

Prämien für Handwerksmeister/-innen bei Aufnahme einer selbstständigen Existenz durch mindestens 50-prozentige Übernahme oder Beteiligung im Handwerk oder erstmalige Gründung einer nachhaltigen selbstständigen Vollexistenz in Nordrhein-Westfalen.

Der Finanzierungsbedarf muss nachweisbar mindestens 25.000 € (bei Frauen 20.000 €) für Investitionen und Betriebsmittel betragen.



- Noch Förderzweck:** Die Zuwendung hängt unter anderem davon ab, dass im Falle der Betriebsneugründung innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligung der Zuwendung mindestens 2 Arbeitnehmer/-innen wenigstens zwölf Monate bzw. mindestens 1 Arbeitnehmer/-in 24 Monate beschäftigt oder 1 Auszubildende/r ausgebildet wird. 400 €-Jobs werden nicht berücksichtigt.
Im Falle der Übernahme müssen die vorhandenen Arbeitsplätze für mindestens 12 Monate weiter besetzt bleiben. Bei Betrieben mit weniger als 2 Beschäftigten sind die Bestimmungen für Neugründungen sinngemäß anzuwenden.
Bei tätigen Beteiligungen an einem neu zu gründenden Betrieb gelten die Beschäftigungskriterien für Neugründungen sinngemäß; bei Beteiligung an einem bestehenden Betrieb die Voraussetzungen für Betriebsübernahmen.
- Antragsberechtigigt:** Handwerksmeister/-innen.
- Höhe der Förderung:** Einmaliger Zuschuss in Höhe von 7.500 € je Gründer/-in.
Das Programm ist kombinierbar mit anderen Zuschussprogrammen der öffentlichen Hand bis zu einem Betrag von derzeit 100.000 € innerhalb von drei Jahren.
- Antragsweg:** Antragstellung über die örtlich zuständige Handwerkskammer.

4. Hochschulausgründungen

- Förderzweck:** Mit großem Erfolg fördert das Land Nordrhein-Westfalen eine Kultur der Selbstständigkeit an seinen Hochschulen. So sind 20 Prozent aller bundesweiten Entrepreneurship-Professuren in Nordrhein-Westfalen zu finden. Ziel ist es, das Potenzial der Universitäten und Fachhochschulen im Bereich des Wissens- und Technologietransfers nachhaltig zu stärken.
In ihren Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Link: <http://www.wissenschaft.nrw.de/wissenstransfer/wissenschaft/hochschulausgruendung/index.php>) mit dem Land haben alle Hochschulen konkrete Vereinbarungen dazu getroffen, wie sie ihr spezifisches Transferpotenzial optimal nutzen und nachhaltige Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft realisieren können.
Bei allen Fragen zum Gründungsgeschehen und zur Gründungsförderung stehen Ihnen als zentrale Ansprechpartner an den Hochschulen die jeweiligen Transferstellen (Link: http://www.innovation.nrw.de/objekt-pool/download_dateien/wissenstransfer/Transferstellen.pdf) sowie die Gründungsprofessoren zur Verfügung.
- Antragsberechtigigt:** Antragsberechtigigt sind Studenten und Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen in NRW, die eine unternehmerische Selbstständigkeit anstreben und deren letzter Hochschulabschluss nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.
- Hinweise:** Weitere Hinweise zu Hochschulausgründungen finden Interessenten unter dem Link <http://www.innovation.nrw.de/wissenstransfer/wissenschaft/hochschulausgruendung/index.php>.



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

5. Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm

Förderzweck:	<p>Das Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm fördert aus Mitteln der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie aus ergänzenden Landesmitteln bis zum 31.12.2013 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes in strukturschwachen Regionen des Landes (sog. C- und D- Fördergebiete), durch die Dauerarbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden, sowie Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und zur Markteinführung innovativer Produkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung einer neuen Betriebsstätte, ausgenommen reine Verlagerungen; • Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte; • Erstmaliger Erwerb bzw. erstmalige Errichtung einer Betriebsstätte innerhalb von 60 Monaten nach Gründung; • Übernahme einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte; • Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte und grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte; • Maßnahmen in den Bereichen Beratung (siehe Ziffer V.8), Schulung und Humankapitalbildung in gewerblichen KMU, wenn diese Maßnahmen für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens bzw. für seine weitere Entwicklung von besonderer Bedeutung sind; • Maßnahmen zur Markteinführung neuer innovativer Produkte durch KMU in der Gründungsphase, die maßgeblich vom Unternehmen selbst entwickelt worden sind.
Antragsberechtigter:	<p>Gewerbliche KMU in C- und D- Fördergebieten des Landes mit überregionaler bzw. überörtlicher Bedeutung. Hierunter versteht man gewerbliche Unternehmen, die mindestens einen überwiegend überregionalen Absatz (außerhalb eines Radius von 50 km um den Standort) haben. In verschiedenen Wirtschaftsbereichen ist die Förderung ausgeschlossen bzw. eingeschränkt.</p>
Höhe der Förderung:	<p>Nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse zwischen 10 und 25 Prozent; bei nicht-investiven Maßnahmen zwischen 25 und 50 Prozent (bei Beratungen und Schulungen maximal 50.000 €; bei Humankapitalbildung max. 12.000 € im 1. und max. 6.000 € im 2. Jahr pro zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz) sowie bei Markteinführung neuer innovativer Produkte i.d.R. 50 Prozent (maximal 100.000 €) je nach Art des Vorhabens, Größe des Unternehmens und Investitionsstandort.</p>
Höhe der Investitionen:	<p>Die Höchstgrenze der förderfähigen Investitionen beträgt bei arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen 120.000 € je geschaffenem Dauerarbeitsplatz und bei arbeitsplatzsichernden Maßnahmen 90.000 € je gesichertem oder geschaffenem Dauerarbeitsplatz.</p>
Mindestinvestitionssumme:	<p>150.000 € förderfähige Ausgaben bei Investitionsvorhaben.</p>
Antragsweg:	<p>Öffentlich-rechtliches Verfahren mit direkter Antragstellung bei der NRW.BANK. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller von der NRW.BANK die schriftliche Bestätigung erhalten hat, dass sein Vorhaben (vorbehaltlich einer endgültigen und detaillierten Überprüfung) die Förderwürdigkeitsbedingungen grundsätzlich erfüllt.</p>



III. Darlehen und Kredite

1. ERP-Gründerkredit – StartGeld

Förderzweck:	<p>Mit dem Programm sollen besonders Gründerinnen und Gründer mit geringem Finanzierungsbedarf von maximal bis zu 100.000 € vor dem Start und in den ersten drei Jahren nach der Gründung unterstützt werden, die geeignete Finanzierung zu finden. Gefördert werden sowohl betrieblich bedingte Investitionen als auch Betriebsmittel (wobei die Betriebsmittel maximal 30.000 € incl. Warenlagerbeschaffung betragen dürfen) bei:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gründung einer gewerblichen oder freiberuflichen selbstständigen Existenz, auch durch Erwerb oder tätige Beteiligung;• Gründung im Nebenerwerb, wenn die Existenz mittelfristig (innerhalb von bis zu vier Jahren) als Vollerwerbsbetrieb ausgerichtet ist, und die / der Antragsteller (innen) nicht bereits selbstständig sind;• Existenzfestigung/-sicherung in den ersten drei Jahren nach Gründung. <p>Das Programm kann zur Gründung und/oder zur Festigung, also maximal zweimal in Anspruch genommen werden, wobei der kumulierte Förderbetrag 100.000 € je Antragsteller nicht übersteigen darf.</p>
Antragsberechtigigt:	<p>Natürliche Personen, die über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben verfügen, sowie kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit höchstens 50 Beschäftigten und Angehörige der Freien Berufe (einschließlich der Heilberufe), die weniger als drei Jahre bestehen bzw. am Markt tätig sind.</p>
Höchstbetrag:	<p>Maximal 100.000 € nur für Gründung oder nur für Festigung oder für Gründung und Festigung zusammen.</p>
Zinssatz:	<p>3,50 Prozent bei fünfjähriger/ 3,70 Prozent bei zehnjähriger Laufzeit. Sicherheiten sind erforderlich; aber gemeinsam mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) bietet die KfW der Hausbank eine obligatorische 80-prozentige Haftungsfreistellung, deren Kosten bereits im Zinssatz berücksichtigt sind.</p>
Auszahlung:	<p>100 Prozent. Der Mittelabruf sollte bis 9 Monate nach Darlehenszusage erfolgen. Es wird eine Bereitstellungsprovision von 0,25 Prozent pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge berechnet.</p>
Laufzeit:	<p>bis 5 / 10 Jahre mit 1-2 tilgungsfreien Anlaufjahren; eine außerplanmäßige Tilgung ist jederzeit mit Vorfälligkeitsentschädigung möglich.</p>
Finanzierungsanteil:	<p>Bis zu 100 Prozent des Gesamtfinanzierungsbedarfs (Investitionen/ Betriebsmittel). Antragsteller(innen) sollten sich durch Einsatz vorhandener Eigenmittel am Vorhaben beteiligen. Eine Kombination mit anderen ERP- oder KfW-Programmen ist nicht möglich.</p>
Antragsweg:	<p>Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).</p>



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

2. ERP-Gründerkredit-Universell

Förderzweck:	Existenzgründung durch Neuerrichtung und Übernahme von Unternehmen oder Existenzgründung durch Erwerb einer tätigen Beteiligung und Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit, Ermöglichung von Investitionen in Deutschland, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, Sicherung bzw. Liquiditätssicherung, Erweiterung in den ersten drei Jahren nach Existenzgründung.
Antragsberechtigigt:	Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige (z.B. Architekten, Ärzte, Steuerberater) mit einem Vorjahresumsatz von max. 500 Mio. € in den ersten drei Jahren nach Gründung. Der Gruppenumsatz (= Summe aus Umsatz des Antragstellers und der mit dem Antragsteller verbundenen Unternehmen) darf 500 Mio. € p.a. nicht übersteigen.
Höchstbetrag:	10.000.000 €. Für Vorhaben mit einem Fremdfinanzierungsbedarf von bis zu 100.000 € steht der ERP-Gründerkredit – StartGeld (Ziffer III.1) zur Verfügung.
Zinssatz:	2,05 Prozent in der Preisklasse (Pk) A bis 6,40 Prozent in der Pk I für Investitionskredite sowie 1,80 Prozent (Pk A) bis 6,15 Prozent (Pk I) für Betriebsmittelkredite (einschl. Liquiditätshilfen).
Auszahlung:	100 Prozent. Der Mittelabruf sollte bis 12 Monate nach Darlehenszusage erfolgen. Es wird eine Bereitstellungsprovision von 0,25 Prozent pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge berechnet.
Laufzeit:	Bis 10 Jahre, davon 2 Jahre tilgungsfrei; bei Investitionen mit mindestens 2/3 Grunderwerb-, Baukosten- oder Erwerbs-/Beteiligungsanteil: bis 20 Jahre, davon 3 Jahre tilgungsfrei (Zinssatz: 2,40 Prozent [Pk A] bis 6,75 Prozent [Pk I] bei 10-jähriger Zinsbindung). Bei Betriebsmittelkrediten (einschl. Liquiditätshilfen): 5 Jahre, 1 Jahr tilgungsfrei.
Finanzierungsanteil:	Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Kombination eines ERP-Gründerkredits-Universell mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich. Die Kombination mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld ist ausgeschlossen.
Antragsweg:	Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

3. ERP-Kapital für Gründung

Förderzweck:	Die KfW Bankengruppe fördert Gründungs- und Festigungsvorhaben im Bereich der mittelständischen Wirtschaft durch Nachrangdarlehen. Finanziert wird der Erwerb von <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücken, Gebäuden und Baunebenkosten, • Sachanlageinvestitionen (Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegen-
--------------	--



Noch Förderzweck:	<p>ständen),</p> <ul style="list-style-type: none">• Betriebs- und Geschäftsausstattung,• Unternehmen einschließlich tätiger Übernahmen und Beteiligungen in Form von Asset Deals,• Material-, Waren- und Ersatzteillager (sofern es sich um eine Erstausrüstung oder betriebsnotwendige, langfristige Aufstockung handelt) sowie• extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen und• Kosten für erste Messeteilnahmen. <p>Die Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion.</p>
Antragsberechtigigt:	<ul style="list-style-type: none">• natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz in Deutschland gründen,• Angehörige der Freien Berufe sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit Festigungsmaßnahmen durchführen. <p>Antragsteller müssen über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation sowie eine hinreichend unternehmerische Entscheidungsfreiheit verfügen. Ausgeschlossen sind Sanierungsfälle, Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des EU-Rechts und Unternehmen in Sektoren mit Sonderbedingungen des EU-Beihilferechts.</p>
Höchstbetrag:	<p>bis zu 500.000 € insgesamt pro Antragsteller.</p> <p>Der Förderumfang beträgt incl. eines angemessenen Eigenkapitaleinsatzes</p> <ul style="list-style-type: none">• in den alten Bundesländern bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten;• in den neuen Bundesländern bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten. <p>Die vorhandenen Eigenmittel des Antragstellers sollten i.d.R. mind. 15 Prozent (10 Prozent in neuen Ländern), ab 500.000 € bis 1,5 Mio. € Investitionen mind. 75.000 € und ab 1,5 Mio. € förderbare Investitionssumme mind. 5 Prozent betragen.</p>
Zinssatz:	<p>Der Nominalzinssatz beträgt im 1. bis 3. Jahr 0,65 Prozent (neue Länder 0,40 Prozent). Ab dem 4. Jahr beträgt er zurzeit 2,65 Prozent in den alten und 2,40 Prozent in den neuen Bundesländern.</p> <p>Außerdem wird ein laufendes Garantieentgelt in Höhe von 1 Prozent der jeweils valutierenden Darlehenssumme p.a. berechnet.</p>
Auszahlung:	100 Prozent.
Laufzeit und Tilgung:	15 Jahre. Nach Ablauf 7 tilgungsfreier Anlaufjahre erfolgt die Tilgung in vierteljährlichen Raten; bei außerplanmäßiger Tilgung wird eine Vorfälligkeitsentschädigung fällig.
Sicherheiten:	Der Kreditnehmer haftet persönlich für den Kredit, muss aber darüber hinaus keine Sicherheiten stellen. Die Banken sind von der Haftung freigestellt.
Antragsweg:	Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

4. NRW/EU.Investitionskapital

Förderzweck:	<p>Investitionskapital des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Förderfähig sind Ausgaben für die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u.a. Grundstücke i.H.v. 10 Prozent der ansonsten förderfähigen Investitionskosten, Gebäude, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und immaterielle Wirtschaftsgüter sowie Unternehmenskaufpreis, soweit sie aktiviert werden). Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Firmenwert, Patente, Betriebslizenzen oder patentierte und nicht patentierte technische Kenntnisse sowie Software.</p>
Antragsberechtigigt:	<p>Gefördert werden investierende KMU, die die zu fördernde Investition selbst nutzen, und Existenzgründer, die ein KMU-Unternehmen übernehmen. Die Investitionen sollten zu zukünftigem Unternehmenswachstum führen können. Wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft vorliegt, ist eine Förderung auch an ein investierendes KMU möglich, das nicht unmittelbarer Nutzer einer betrieblichen Investition ist. Bei einer juristischen Person, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind die maßgeblichen Gesellschafter (mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile) in die Antragstellung einzubeziehen.</p> <p>Ausgeschlossen von der Förderung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • KMU, die sich in Schwierigkeiten befinden (siehe „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (2004/C 244/02) ABl. der EU C 244/2 vom 1.10.2004), • KMU aus dem Bereich Fischerei und Aquakultur (Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung) und • KMU, die sich mit der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie der Herstellung und der Vermarktung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen befassen, • sich mit Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau befassen oder • in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung des Landes NRW/ der EU wegen unrechtmäßig erhaltener Beihilfen nicht Folge geleistet haben.
Höchstbetrag:	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Förderung besteht aus einem Finanzierungspaket (max. 1,25 Mio. €), und zwar aus einem Nachrangdarlehen (max. 1. Mio. €) und einem klassischen Darlehen.</p>
Finanzierungsanteil:	<p>Nachrangdarlehen und klassisches Darlehen werden im Verhältnis von max. 80 Prozent und mind. 20 Prozent gewährt.</p>
Besicherung:	<p>Das Nachrangdarlehen wird obligatorisch mit einer 100-prozentigen Haftungsfreistellung zu Gunsten der durchleitenden Hausbank ausgereicht. Auf eine Besicherung wird verzichtet. Für das klassische Darlehen kann sich die Hausbank zu Ihren Gunsten Sicherheiten bestellen lassen.</p>
Zinssatz:	<p>Die Verzinsung beim Nachrangdarlehen erfolgt in Abhängigkeit von der Bonitätsbewertung des antragstellenden Unternehmens. Beim klassischen Darlehen erfolgt</p>



Noch Zinssatz:

die Verzinsung bonitäts- und besicherungsabhängig.
Nachstehend ein Überblick über die Zuordnung:

<u>Bonitätskategorie</u>	<u>Verbale Bonitätsbeschreibung</u>	<u>Zinssatz Nachrangtranche</u>
1	sehr gut	2,15 Prozent,
2	gut	3,35 Prozent,
3	befriedigend	5,15 Prozent,
4	ausreichend	7,65 Prozent,

Beim klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche) 1,30 Prozent in der Preisklasse (Pk) A bis 5,65 Prozent in der Pk I.

Auszahlung:

100 Prozent.

Laufzeit und Tilgung:

Für beide Darlehen max.12 Jahre bei jeweils 7 Tilgungsfreijahren. Außerplanmäßige Tilgungen sind frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises ganz oder teilweise möglich. Ggf. ist eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen.

Antragsweg:

Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).
Anders als in vielen Förderprogrammen üblich darf in diesem Förderprogramm vor Antragstellung (= Eingang des ausgefüllten unterschriebenen Formantrages bei der Hausbank) mit dem Vorhaben nicht begonnen worden sein. Ein aktenkundig gemachtes Finanzierungsgespräch reicht nicht aus, um mit der Maßnahme beginnen zu dürfen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

Hinweise:

Die Vergabe von Darlehen nach diesem Programm erfolgt auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission ABl. der EU L /214 vom 09. August 2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung). Die mit den Darlehen und mit der Haftungsfreistellung verbundenen Beihilfewerte werden mit Zusage bekanntgegeben.

5. NRW.BANK.Gründungskredit

Förderzweck:

Zinsverbilligte Darlehen der NRW.BANK – optional mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank NRW GmbH, Neuss – zur Finanzierung von kleineren Existenzgründungsvorhaben.

Gefördert werden alle Formen der Existenzgründung, wie z.B. tätige Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen oder Betriebsübernahmen. Neben Investitionen können auch der Betriebsmittelbedarf oder ein erstes Warenlager finanziert werden. Umschuldungen, Nachfinanzierungen und Sanierungen sind ausgeschlossen. Vorhaben, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen, sind nicht förderbar.

Finanziert werden z.B. folgende Maßnahmen:

- Immobilienerwerb, Bau- und Umbaumaßnahmen;
- Betriebs- und Geschäftsausstattung;
- Kauf von immateriellen Wirtschaftsgütern;
- Betriebsmittelbedarf;
- Übernahme eines bestehenden mittelständischen Unternehmens.



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Antragsberechtigt:	Fachlich und kaufmännisch qualifizierte ExistenzgründerInnen und Angehörige der freien Berufe sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach KMU-Definition der EU bis 3 Jahre nach Geschäftsaufnahme in NRW. Vorhaben im Sektor Fischerei/Aquakultur und im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I EG-Vertrag) sind nicht antragsberechtigt.
Höchstbetrag:	Investitionsdarlehen bis max. 5 Mio. € pro Vorhaben. Von Unternehmen mit einem Gruppenumsatz bis 50 Mio. € kann diese Grenze überschritten werden. Betriebsmitteldarlehen max. 5 Mio. €. Mindestkredit: 25.000 €. Für dasselbe Vorhaben können bis zur Höchstgrenze von insgesamt 10 Mio. € zusätzliche Mittel aus dem KfW-Gründerkredit beantragt werden. Bei Bürgschaftsoption: Investitions- und/oder Betriebsmittelkredite zwischen 25.000 € - 1.250.000 €; bis 150.000 € greift ein vereinfachtes Antragsverfahren.
Zinssatz:	Festzinssatz für die gesamte Laufzeit in Höhe von 1,85 Prozent in der Preisklasse (Pk) A bis 6,20 Prozent in der Pk I für Investitionskredite sowie 1,60 Prozent (Pk A) bis 5,95 Prozent (Pk I) für Betriebsmittelkredite. Bankübliche Besicherung; zur Verstärkung dieser Sicherheiten kann optional die Beantragung einer Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank NRW (BB) erfolgen. Folgende Kosten für die Bürgschaft werden von der BB gesondert erhoben: <ul style="list-style-type: none"> • einmalige Bearbeitungsgebühr 1,5 Prozent, mind. 400 € bei Bewilligung auf den verbürgten Kreditbetrag; • laufende Provision 1,0 Prozent p.a. auf den ausstehenden Kreditrestbetrag am Ende des Vorjahres ab Aushändigung der Bürgschaftsurkunde.
Auszahlung:	100 Prozent. Bereitstellungsprovision von 0,25 Prozent pro Monat, sofern das Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage abgerufen wird.
Laufzeit und Tilgung:	Bei Investitionsdarlehen: 5 oder 10 Jahre, davon 1 bis 2 Jahre tilgungsfrei; bei Investitionen mit mindestens 2/3 Grunderwerb-, Baukosten- oder Erwerbs-/ Beteiligungsanteil: bis 20 Jahre, davon 1, 2 oder 3 Jahre tilgungsfrei (Zinssatz: 2,20 Prozent [Pk A] bis 6,55 Prozent [Pk I] bei 10-jähriger Zinsbindung). Bei Betriebsmittelkrediten: 5 Jahre, davon 1 Jahr tilgungsfrei. Nach Ablauf der Freijahre erfolgt die Tilgung in gleichen monatlichen Raten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.
Finanzierungsanteil:	Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten.
Antragsweg:	Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

6. NRW/EU.Mikrodarlehen

Förderzweck:	Mit den NRW/EU.Mikrodarlehen unterstützt die NRW.BANK im Auftrag des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums in Zusammenarbeit mit den STARTERCENTERn in NRW Gründer/-innen von Kleinunternehmen sowie Kleinunternehmen bis zu 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Gefördert werden auch erneute Unternehmensgründungen soweit
--------------	---



Noch Förderzweck:	<ul style="list-style-type: none"> • keine Verpflichtungen aus vorherigen Gründungsvorhaben bestehen, • ggf. von der NRW.BANK für die vorherige Gründung gewährte Darlehen ohne Schaden abgewickelt werden. <p>Finanziert werden im Zusammenhang mit der Gründung oder Festigung stehende Investitionen und der Betriebsmittelbedarf von Kleinstgründungen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Gründungsvorhaben oder Festigungsmaßnahmen. Die NRW/EU.Mikrodarlehen werden aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt.</p>
Antragsberechtigt:	<p>Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in NRW, die ein Kleinstunternehmen in NRW gründen oder freiberuflich in NRW tätig sein wollen. Die erforderliche fachliche oder kaufmännische Qualifikation für das Gründungsvorhaben ist zwingend notwendig.</p> <p>Kleinstunternehmer/innen als Einzelgewerbetreibende oder Einzelkaufleute oder Freiberufler, die weniger als fünf Jahre bestehen bzw. am Markt tätig sind und ihren Geschäftssitz in NRW haben.</p>
Höchstbetrag:	Der Darlehensbetrag liegt zwischen 5.000 € und 25.000 €. Zweimalige Antragstellung möglich, sofern der kumulierte Zusagebetrag 25.000 € nicht übersteigt.
Zinssatz:	6,65 Prozent.
Auszahlung:	100 Prozent.
Laufzeit und Tilgung:	6 Jahre mit Tilgungsbeginn nach 6 Monaten in gleich hohen monatlichen Raten. Vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ohne Kosten für den Endkreditnehmer jederzeit möglich.
Finanzierungsanteil:	Der Finanzierungsanteil umfasst bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
Antragsweg:	Die Antragstellung erfolgt vor Vorhabenbeginn beim STARTERCENTER NRW vor Ort, wie z.B. beim STARTERCENTER NRW Märkische Region bei der SIHK zu Hagen. Eine Übersicht der STARTERCENTER und Ansprechpartner finden Sie unter dem Link http://www.startercenter.nrw.de/index.php?article_id=299 .
Hinweise:	<p>Zwingende Voraussetzungen für die Förderung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Beratung vor Antragstellung in einem STARTERCENTER NRW sowie dessen positives Votum, • eine beratende Begleitung des Gründungsvorhabens oder auf Verlangen der NRW.BANK auch der Festigungsmaßnahme z.B. durch einen SeniorCoach aus dem Netzwerk SeniorCoach NRW oder dem SeniorExpertenService (SES), einen organisationseigenen Berater oder einen freiberuflichen Berater, für 2 Jahre ab Beginn der Darlehenslaufzeit.

7. Mikrokreditfonds Deutschland

Förderzweck: Der Mikrokreditfonds Deutschland wurde vom Bundesministerium für Arbeit und



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Noch Förderzweck:	Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Ende 2009 als Garantiefonds eingerichtet. Der Fonds hat ein Volumen von 100 Mio. €. Etwa 60 Mio. € kommen aus dem Europäischen Sozialfonds. Das Fondsvermögen wird von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) treuhänderisch für den Bund verwaltet.
Ziel des Programms:	Der Mikrokreditfonds Deutschland verfolgt das Ziel, ein flächendeckendes Mikrokredit-Angebot in ganz Deutschland zu schaffen. Hierzu sollen Mikrokredit-Strukturen professionalisiert und neue Mikrofinanzinstitute angesprochen werden. Der Mikrokreditfonds sichert gegenüber der Kredit gebenden GLS Bank die Kreditausfälle ab und fördert erfolgreiche Mikrofinanzinstitute.
Zielgruppe:	Die Kreditvergabe erfolgt in einem kooperativen Modell. Die Kredite bis 20.000 € sollen an ExistenzgründerInnen sowie kleine und junge Unternehmen vergeben werden, die über ihre Hausbank keine Kredite erhalten. Hierzu zählen insbesondere von Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund geführte Unternehmen. Betriebe mit hoher Ausbildungsbereitschaft sollen bei der Kreditvergabe besonders berücksichtigt werden. Die GLS Bank vergibt die Kredite auf Empfehlung von Mikrofinanzinstituten auf eigene Rechnung. Die Mikrofinanzinstitute betreuen die Kreditnehmenden im persönlichen Kontakt.
Höchstbetrag:	Keine betragsmäßige Begrenzung nach unten; erster Kredit max. 10.000 €, vorzugsweise als Einstieg zu einer Stufenkreditvergabe; durch zweiten und/oder weitere Kredite kann Kreditobligo pro Kreditnehmer auf maximal 20.000 € erhöht werden.
Zinssatz:	Der Zinssatz beträgt zum Start effektiv 8,9 Prozent p.a. Der Zinssatz kann in den Folgejahren an die Marktentwicklung angepasst werden.
Auszahlung:	100 Prozent.
Laufzeit:	Die maximale Laufzeit eines Kredits beträgt drei Jahre. Ausdrücklich erwünscht sind kleine Stufenkredite mit kurzer Laufzeit. Die Mikrofinanzinstitute entscheiden selbst, welche Sicherheiten sie akzeptieren. Bankübliche Sicherheiten sind in der Regel nicht erforderlich. Die Tilgung erfolgt monatlich oder endfällig.
Finanzierungsanteil:	100 Prozent.
Antragsweg:	Interessierte ExistenzgründerInnen und Kleinunternehmen können sich an ein Mikrofinanzinstitut wenden. Eine Liste der Mikrofinanzinstitute und weitere Informationen finden Sie unter http://www.mein-mikrokredit.de .

8. High-Tech Gründerfonds

Förderzweck:	Gefördert werden junge Technologieunternehmen, deren Kern ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist. Mithilfe einer "Seedfinanzierung" (siehe IV.4) sollen die Start-ups das Vorhaben bis zur Bereitstellung eines Prototypen bzw. eines "proof of concepts" oder zur Markteinführung führen. Neben dem Startkapital wird durch
--------------	--



Noch Förderzweck:	Coachingmaßnahmen die notwendige Betreuung und Unterstützung des Managements vermittelt.
Voraussetzungen:	<p>Es gelten insbesondere folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Unternehmen muss sich im mehrheitlichen Besitz des Antragsstellers befinden. Es muss wachstumsorientiert sein und die Produkte, Verfahren und wissenschaftlich-technischen Dienstleistungen müssen einen hohen Innovationsgrad, deutliche Wettbewerbsvorteile und nachhaltige Marktchancen erwarten lassen.• Kern des Unternehmens muss das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sein. Die anspruchsvolle und anwendungsnahe Weiterentwicklung der Technologie soll mindestens die Erstellung eines Prototyps bzw. "proof of concept" ermöglichen. Technologisches Know-how muss im Unternehmen gebunden sein, Schutzrechte und geistiges Eigentum sollen dem Unternehmen uneingeschränkt und exklusiv zur Verfügung stehen bzw. ins Unternehmen eingebracht werden.• Für die Beteiligung des High-Tech Gründerfonds sind Eigenmittel in Höhe von 20 Prozent notwendig bzw. 10 Prozent in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin. Die Hälfte davon kann über Seedinvestoren bereitgestellt werden.• Die Finanzierung muss über einen Zeitraum von 18 Monaten gesichert sein.
Antragsberechtigigt:	Existenzgründer/Innen und kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU, die nicht älter als ein Jahr sind, mit Sitz in Deutschland.
Förderumfang:	<p>Die Förderung erfolgt durch Beteiligung und Darlehen in einem Umfang von:</p> <ul style="list-style-type: none">• 15 Prozent Gesellschaftsanteils-Erwerb (nominal, ohne Unternehmensbewertung);• Gewährung eines nachrangigen Gesellschaftsdarlehens. <p>Förderhöhe aus offener Beteiligung und Darlehen kombiniert bis zu 500.000 €.</p>
Zinssatz:	10 Prozent p.a., gestundet für die Dauer von bis zu vier Jahren.
Laufzeit:	Laufzeit des Darlehensvertrages 7 Jahre.
Antragsweg:	<p>In dem mehrstufigen Förderverfahren können zunächst Konzeptskizzen mithilfe eines akkreditierten Coachs eingereicht werden.</p> <p>Antragsstelle ist die High-Tech Gründerfonds Management GmbH.</p> <p>Weitere Informationen zum High-Tech Gründerfonds im Internet unter dem Link http://www.high-tech-gruenderfonds.de/.</p>

9. KfW-Unternehmerkredit

Förderzweck:	<p>Die KfW Bankengruppe finanziert mittel- und langfristige Vorhaben im In- und Ausland mit zinsgünstigen Darlehen. Gefördert werden im</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Programmteil A "Fremdkapital"</u>: mittel- und langfristige Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln;• <u>Programmteil B "Nachrangkapital"</u>: Nachrangdarlehen zur Finanzierung von Investitionen von KMU.
Antragsberechtigigt:	<p>Antragsberechtigigt sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Angehörige der Freien Berufe,



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Noch Antragsberechtigter:	<ul style="list-style-type: none"> • in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500,0 Mio. € nicht überschreitet, <p>die grundsätzlich seit mindestens 3 Jahren am Markt aktiv sind. Darüber sind auch natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien verpachten oder vermieten, förderfähig, sofern auch die Mieter die Antragskriterien erfüllen.</p> <p>Bei Vorhaben im Ausland sind zusätzlich auch Töchter deutscher Unternehmen und Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung antragsberechtigt. Im <u>Programmteil B</u> sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU antragsberechtigt.</p> <p>Ausgeschlossen sind Sanierungsfälle, Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des EU-Rechts und Investitionen in Sektoren mit Sonderbedingungen des EU-Beihilferechts.</p>
Höchstbetrag:	<p><u>Fremdkapital</u>: bis zu 10,0 Mio. € pro Vorhaben, <u>Nachrangkapital</u>: bis zu 4,0 Mio. € pro Vorhaben.</p>
Haftungsfreistellung:	<p>Im Rahmen der Investitionsfinanzierung ist eine Haftungsfreistellung von 50 Prozent und für Betriebsmittelkredite eine 50-prozentige Haftungsfreistellung der durchleitenden Bank für die endfällige Darlehensvariante für KMU möglich. Im Rahmen der Nachrangtranche bietet die KfW der durchleitenden Bank eine Haftungsfreistellung von 100 Prozent.</p>
Zinssatz:	<p>Im <u>Programmteil A</u>: 2,80/3,00 Prozent in der Preisklasse (Pk) A bis 7,15/7,35 Prozent in der Pk I für Fremdkapital-Investitionskredite mit 10-/20-jähriger Laufzeit sowie 2,80 Prozent (Pk A) bis 7,15 Prozent (Pk I) für Betriebsmittelkredite (einschl. Liquiditätshilfen) mit 5-jähriger Laufzeit.</p> <p>Im KMU-Fenster 2,30/2,65 Prozent in der Preisklasse (Pk) A bis 6,65/7,00 Prozent in der Pk I für Fremdkapital-Investitionskredite mit 10-/20-jähriger Laufzeit sowie 1,50/2,05 Prozent (Pk A) bis 5,85/6,40 Prozent (Pk I) für Betriebsmittelkredite (einschl. Liquiditätshilfen) mit 2-/5-jähriger Laufzeit.</p> <p>Im <u>Programmteil B</u>: Bei Kombination von Fremdkapital- und Nachrangdarlehen im KMU-Fenster für die Fremdkapitaltranche 2,30 Prozent in der Preisklasse (Pk) A bis 6,65 Prozent in der Pk I sowie für die Nachrangtranche 3,15 Prozent in der Bonitätskategorie 1 bis 8,65 Prozent in der Bonitätskategorie 4 jeweils für Investitionskredite mit 10-jähriger Laufzeit.</p>
Auszahlung:	<p>100 Prozent.</p> <p>Bereitstellungsprovision: 0,25 Prozent pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.</p>
Laufzeit und Tilgung:	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahre für KMU-Betriebsmittelkredite mit endfälliger Tilgung; • bis zu 5 Jahre Kreditlaufzeit bei einem Tilgungsfreijahr; • bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 2 Tilgungsfreijahren; • bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 bis 3 Tilgungsfreijahren – mindestens zwei Drittel der Kosten entfallen auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen; • Nachrangdarlehen: bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit, bis zu 7 Jahre tilgungsfrei. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in vierteljährlichen Raten. Bei Fremdkapital wird für außerplanmäßige Tilgungen eine Vorfälligkeitsentschädigung fällig; bei Nachrangkapital keine außerplanmäßige Tilgung möglich.



- Finanzierungsanteil:** Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten bzw. Betriebsmittel. Die Kombination mit anderen Förderkrediten ist möglich. Eine Kombination eines haftungsfreigestellten KfW-Unternehmerkredits mit anderen haftungsfreigestellten Förderprogrammen der KfW sowie eine Absicherung der Fremdkapitaltranche aus dem Programmteil B mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken sind ausgeschlossen.
- KMU-Fenster:** Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können für Investitionen in das Anlagevermögen, für Kosten für extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen, sowie für Kosten für erste Messteilnahmen die Sonderkonditionen des KMU-Fensters in Anspruch nehmen. Fördermittel für Investitionen in das Umlaufvermögen (Waren- oder Materiallagerbestand) und/oder einen zusätzlichen (sonstigen) Betriebsmittelbedarf sind in diesem Fall gesondert zu den normalen Konditionen zu beantragen. Für die Beantragung der Sonderkonditionen ist im Förderantrag eine der entsprechenden Programmvarianten auszuwählen und das Vorliegen der KMU-Eigenschaft zu vermerken. Ferner ist der "Anlagensatz KMU-Eigenschaft" zu verwenden. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die "Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen".
- Antragsweg:** Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

10. ERP-Regionalförderprogramm

- Förderzweck:** Die KfW Bankengruppe finanziert langfristige Investitionen in den deutschen Regionalfördergebieten zu einem günstigen Zinssatz, um Investitionsanreize in strukturschwachen Regionen zu schaffen. Dazu zählen alle Standorte in den neuen Ländern und Berlin sowie die Regionalfördergebiete in den alten Ländern, die in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nachgewiesen werden. Investitionen in GRW-Gebieten sowie in D-Fördergebieten der Regionalen Wirtschaftsförderung (RWP) zwecks Betriebserrichtung, -erweiterung und -verlagerung sowie zwecks grundlegender Rationalisierung oder Betriebsumstellung.
- Antragsberechtigt:** Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß EU-Definition sowie Freiberufler in GA- und D-Fördergebieten (benennt die IHK), u.a. auch als Existenzgründer/-innen. Als KMU gelten gemäß Empfehlung der EU-Kommission solche Unternehmen, die weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. € erreichen und nicht zu 25 Prozent oder mehr (Kapital- oder Stimmanteile) im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die die Definition eines KMU nicht erfüllen.
- Höchstbetrag:** 3.000.000 €.



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Zinssatz:	1,80 / 2,65 Prozent in der Preisklasse (Pk) A bis 6,15/ 7,00 Prozent in der Pk I bei 5-/ 20-jähriger Laufzeit in den alten Bundesländern. 1,55 / 2,40 Prozent in der Pk A bis 5,90 / 6,75 Prozent in der Pk I bei 5-/ 20-jähriger Laufzeit in den neuen Bundesländern.
Auszahlung:	100 Prozent.
Laufzeit:	5 bzw. 20 Jahre, davon 1 bzw. 5 tilgungsfreie Anlaufjahre.
Finanzierungsanteil:	50 Prozent der förderfähigen Investitionskosten in den Regionalfördergebieten der alten Länder sowie bis zu 85 Prozent in den neuen Ländern und in Berlin.
KMU-Fenster:	Kleine Unternehmen (KU) können für Investitionen in das Anlagevermögen, für Kosten für extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationsanfordernisse bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen, sowie für Kosten für erste Messeteilnahmen die Sonderkonditionen des KMU-Fensters in Anspruch nehmen. Die Zinssätze werden in allen Preisklassen um jeweils 25 Basispunkte abgesenkt. Fördermittel für Investitionen in das Umlaufvermögen (Waren- oder Materiallagerbestand) und/oder einen zusätzlichen (sonstigen) Betriebsmittelbedarf sind in diesem Fall gesondert zu den normalen Konditionen zu beantragen. Für die Beantragung der Sonderkonditionen ist im Förderantrag eine der entsprechenden Programmvarianten auszuwählen und das Vorliegen der KMU-Eigenschaft zu vermerken. Ferner ist der "Anlagensatz KMU-Eigenschaft" zu verwenden. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die "Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen".
Antragsweg:	Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

11. ERP-Innovationsprogramm

Förderzweck:	Die KfW Bankengruppe finanziert marktnahe FuE-Vorhaben zu neuen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen im Programmteil 1 sowie Vorhaben zur Markteinführung in Programmteil 2. Die Kooperation der mittelständischen Wirtschaft mit Forschungseinrichtungen bildet dabei einen Förderschwerpunkt. Zudem werden im Rahmen von FuE-Vorhaben auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Energiewende gefördert.
Antragsberechtigigt:	Antragsberechtigigt sind <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und • Angehörige der Freien Berufe, die seit mindestens 2 Jahren am Markt aktiv sind. In den Programmteilen sind antragsberechtigigt: <ul style="list-style-type: none"> • Programmteil 1 – Förderung in der Forschungs- und Entwicklungsphase (FuE-Phase): Unternehmen und Freiberufler mit einem Gruppenumsatz von i.d.R. 125 Mio. € pro Jahr. Im Fall einer neuen Innovation für Deutschland können auch größere Unternehmen mit bis zu 500 Mio. € einen Antrag stellen.



Noch Antragsberechtigung:	<ul style="list-style-type: none"> • in Programmteil 2 – Förderung in der Markteinführungsphase: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU. <p>Ausgeschlossen sind Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des EU-Rechts sowie Unternehmen in Sektoren mit Sonderbedingungen des EU-Beihilferechts.</p>
Höchstbetrag:	<p>Programmteil 1: 5,0 Mio. € (Energiewende bis 25 Mio. €) pro Vorhaben. Programmteil 2: 1,0 Mio. € (alte Bundesländer) bzw. 2,5 Mio. € (neue Bundesländer und Berlin) pro Vorhaben.</p> <p>Die Förderung erfolgt mit klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche) und Nachrangdarlehen (Nachrangtranche). Der Anteil der Nachrangtranche richtet sich nach dem Gruppenumsatz: bis 50,0 Mio. € 60 Prozent und über 50,0 Mio. € 50 Prozent. Eine reine Fremdkapitalfinanzierung ohne Nachrangtranche ist möglich.</p>
Zinssatz:	<p>In den alten/neuen Bundesländern bei reiner Fremdkapitalfinanzierung 1,30/1,05 Prozent in der Pk A bis 5,65/5,40 Prozent in der Pk I bei jeweils 10-jähriger Laufzeit. Bei Kombination von Fremdkapital und Nachrangdarlehen für die Fremdkapitaltranche in den alten/neuen Bundesländern 1,30/1,05 Prozent in der Preisklasse (Pk) A bis 5,65/5,40 Prozent in der Pk I sowie für die Nachrangtranche 1,50/1,25 Prozent in der Bonitätskategorie 1 bis 7,00/6,75 Prozent in der Bonitätskategorie 4 bei jeweils 10-jähriger Laufzeit.</p> <p>Bei Vorhaben im Rahmen der Energiewende über 5 Mio. € gelten Zinssätze des KfW-Unternehmerkredits (siehe III.9).</p>
Auszahlung:	100 Prozent.
Laufzeit und Tilgung:	<p>bis zu 10 Jahre, wobei die Fremdkapitaltranche mit 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und die Nachrangtranche mit 7 tilgungsfreien Anlaufjahren angeboten werden. Die Tilgung der Fremdkapitaltranche erfolgt nach den Tilgungsfreijahren in gleich hohen vierteljährlichen Raten, und bei der Nachrangtranche nach 7 Tilgungsfreijahren 3 Jahre lang in 12 gleich hohen vierteljährlichen Raten.</p>
Finanzierungsanteil:	<p>Programmteil 1: bis zu 100 Prozent der Kosten pro Vorhaben. Programmteil 2: bis zu 50 Prozent (Alte Bundesländer) bzw. 80 Prozent der Kosten (Neue Bundesländer und Berlin) pro Vorhaben.</p> <p>Die Mittel des ERP-Innovationsprogramms können mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Die Kombination mit dem haftungsfreigestellten KfW-Unternehmerkredit sowie die Absicherung der Fremdkapitaltranche mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken sind ausgeschlossen.</p>
KMU-Fenster:	<p>Kleine Unternehmen (KU) können für Investitionen in das Anlagevermögen, für Kosten für extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen, sowie für Kosten für erste Messeteilnahmen die Sonderkonditionen des KU-Fensters in Anspruch nehmen. Die Zinssätze der reinen Fremdkapitalfinanzierung (Nachrangtranche) werden in allen Preisklassen um jeweils 25/20 (25) Basispunkte in den alten/neuen Bundesländern abgesenkt. Fördermittel für Investitionen in das Umlaufvermögen (Waren- oder Materiallagerbestand) und/oder einen zusätzlichen (sonstigen) Betriebsmittelbedarf sind in diesem Fall gesondert zu den normalen Konditionen zu beantragen.</p>



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

<p>Noch KMU-Fenster:</p>	<p>Für die Beantragung der Sonderkonditionen ist im Förderantrag eine der entsprechenden Programmvarianten auszuwählen und das Vorliegen der KMU-Eigenschaft zu vermerken. Ferner ist der "Anlagensatz KMU-Eigenschaft" zu verwenden. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die "Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen".</p>
<p>Antragsweg:</p>	<p>Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).</p>

12. NRW.Innovationsdarlehen

<p>Förderzweck:</p>	<p>Zinsgünstige Darlehen für Innovationsvorhaben in Nordrhein-Westfalen. Förderfähig sind Investitionsvorhaben, welche die Aufnahme neuer, technologisch fortschrittlicher Produkte in das Produktionsprogramm, die Einführung neuer, technologisch fortschrittlicher Produktionsverfahren oder die wesentliche Verbesserung bestehender Produkte und Verfahren zum Ziel haben. Förderdarlehen können für folgende Maßnahmen in zukunftsweisenden Technologiefeldern beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen für das Anlagevermögen, sofern sie im eigenen Betrieb installiert werden und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben stehen; • Ausgaben für Nullserien, Vorführanlagen oder den Bau von Demonstrationsanlagen; • Betriebsspezifische Anpassungsentwicklungen von Anlagen, Maschinen/Geräten; • Lizenzerwerbe; • Extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen; • Erste Messeteilnahmen. <p>Umsatzsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.</p>
<p>Antragsberechtigigt:</p>	<p>Gefördert werden Angehörige der freien Berufe sowie kleine und mittlere Unternehmen nach KMU-Definition der EU ab 3 Jahre nach Geschäftsaufnahme.</p>
<p>Höchstbetrag:</p>	<p>5 Mio. € - Mindestkredit: 25.000 €.</p>
<p>Zinssatz:</p>	<p>1,95 Prozent in der Preisklasse (Pk) A bis 6,30 Prozent in der Pk I für Investitionskredite. Für Betriebsmittelkredite 1,70 Prozent (Pk A) bis 6,05 Prozent (Pk I).</p>
<p>Auszahlung:</p>	<p>100 Prozent. Bereitstellungsprovision: 0,25 Prozent pro Monat, sofern das Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der NRW.BANK abgerufen wird.</p>
<p>Laufzeit und Tilgung:</p>	<p>10 Jahre bei 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren; 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleichen Vierteljahresraten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.</p>



- Finanzierungsanteil:** Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
Für dasselbe Vorhaben können bis zur Höchstgrenze von insgesamt 10 Mio. € zusätzliche Mittel aus dem KfW-Unternehmerkredit beantragt werden.
- Antragsweg:** Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).
- Hinweise:** Die Bereitstellung von Finanzierungshilfen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der EU-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 betreffend "De-minimis"-Beihilfen. Antragsteller dürfen innerhalb des laufenden Steuerjahres (Kalenderjahr) sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren "De-minimis"-Beihilfen mit einer Gesamtsumme von max. 200.000 € erhalten. Für den Straßentransportsektor gilt hiervon abweichend eine Gesamtsumme von max. 100.000 €. Der Beihilfewert wird mit der Zusage der NRW.BANK bekannt gegeben.

13. NRW.BANK.Mittelstandskredit

- Förderzweck:** Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen - insbesondere in, aber auch außerhalb NRW mit positivem NRW-Effekt - durch Unterstützung von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie freiberuflichen Praxen.
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Baumaßnahmen und Kosten für Außenanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Maschinen, Fahrzeuge etc.), Kauf von immateriellen Wirtschaftsgütern, Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers, Übernahme eines bestehenden mittelständischen Unternehmens oder einer freiberuflichen Praxis oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung (mind. 10 Prozent); Betriebsmittelbedarf.
- Antragsberechtigt:** Ab 3 Jahre nach Geschäftsaufnahme werden gefördert:
- In- und ausländische mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz einschließlich verbundener Unternehmen 500 Mio. € nicht überschreitet,
 - Angehörige der freien Berufe.
- Fischerei/Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I EU-Vertrag) sind ebenso wie Vorhaben für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen, nicht förderfähig. Ferner sind der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von einer Förderung ausgeschlossen. Für Umschuldungen bzw. Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen Vorhaben, sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen ist eine Antragstellung ebenfalls ausgeschlossen.
- Höchstbetrag:** 10.000.000 €; Mindestkredit in der Regel 25.000 €.
Bei Unternehmen, die bereits seit zwei Jahren erfolgreich am Markt tätig sind, ist optional die Beantragung einer 50-prozentigen Haftungsfreistellung für die Hausbank, alternativ zur Bürgschaft der BÜRGSCHAFTSBANK NRW (siehe IV.7), möglich. Haftungsfreistellungen werden aussch. für Investitions-/Betriebsmitteldarlehen ab 500.000 bis 10.000.000 € mit Laufzeiten von maximal 10 Jahren angeboten.



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Zinssatz:	2,60 Prozent in der Preisklasse (Pk) A bis 6,95 Prozent in der Pk I (bei Haftungsfreistellung bis 5,85 Prozent in der Pk H) für 10-jährige Investitionskredite. Für 5-jährige Investitions- und Betriebsmittelkredite (einschl. Liquiditätshilfen) 2,60 Prozent (Pk A) bis 6,95 Prozent (Pk I) bzw. bei Haftungsfreistellung bis 5,85 Prozent (Pk H). Im KMU-Fenster werden die Zinssätze in allen Preisklassen um jeweils 75 Basispunkte bei 5-, 50 Basispunkte bei 10- und 35 Basispunkte bei 20-jähriger Laufzeit abgesenkt.
Auszahlung:	100 Prozent. Bereitstellungsprovision: 0,25 Prozent pro Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der NRW.BANK abgerufen werden.
Laufzeit und Tilgung:	5 oder 10 Jahre, davon 1 bis 2 Jahre tilgungsfrei; bei Investitionen mit mindestens 2/3 langfristigem Finanzierungsbedarf (z.B. Grunderwerb, gewerbliche Baumaßnahmen oder Unternehmens-/Beteiligungserwerb): 20 Jahre, davon 1 bis 3 Jahre tilgungsfrei (Zinssatz: 2,80 Prozent [Pk A] bis 7,15 Prozent [Pk I] bei 10-jähriger Zinsbindung). Bei Betriebsmittelkrediten (einschl. Liquiditätshilfen): 5 Jahre, 1 Jahr tilgungsfrei. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleichen Vierteljahresraten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.
Finanzierungsanteil:	Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten. Mittels der NRW.BANK.Konsortialfinanzierung ist auch eine Unterstützung bei höhervolumigen Investitionsvorhaben möglich.
KMU-Fenster:	Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden Sonderkonditionen des sogenannten „KMU-Fensters“ angeboten. Für die Beantragung der Sonderkonditionen ist im Förderantrag eine der entsprechenden Programmvarianten auszuwählen und das Vorliegen der KMU-Eigenschaft zu vermerken. Ferner ist der „Anlagensatz KMU-Eigenschaft“ zu verwenden. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“.
Antragsweg:	Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

14. NRW.BANK.Mittelstandskredit – EIF-Haftungsfreistellung

Förderzweck:	Zinsverbilligte Darlehen für kleine und mittlere Unternehmen und freiberuflich Tätige mit einer 60-prozentigen Haftungsfreistellung der NRW.BANK für das durchleitende Kreditinstitut. Eine Gemeinschaftsaktion mit der KfW Bankengruppe und der Europäischen Kommission, bei der die NRW.BANK die ohnehin schon günstigen Darlehen der KfW Bankengruppe mit EIF-Mitteln zusätzlich verbilligt. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Baumaßnahmen und Kosten für Außenanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Maschinen, Fahrzeuge etc.), Kauf von immateriellen Wirtschaftsgütern, Beschaffung und Aufstockung des Material-
--------------	---



Noch Förderzweck:	Waren- oder Ersatzteillagers, Übernahme eines bestehenden mittelständischen Unternehmens oder einer freiberuflichen Praxis oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung (mind. 10 Prozent); Betriebsmittelbedarf.
Antragsberechtigt:	<p>Ab 3 Jahre nach Geschäftsaufnahme werden gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In- und ausländische mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und deren Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen) 50 Mio. € oder deren Bilanzsumme 43 Mio. € nicht überschreitet, • Angehörige der freien Berufe. <p>Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen. Bei Betriebsmittelfinanzierungen müssen dem Unternehmen durch das Darlehen in vollem Umfang zu den bereits bestehenden Kreditlinien zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden. Nicht förderfähig sind Vorhaben für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen. Ferner sind der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Investitionen mit dem Ziel der Fremdvermietung von einer Förderung ausgeschlossen. Für Umschuldungen bzw. Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen Vorhaben, sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen ist eine Antragstellung ebenfalls ausgeschlossen.</p>
Höchstbetrag:	<p>1.000.000 €; Mindestkredit in der Regel 50.000 €.</p> <p>Das Darlehen ist mit einer obligatorischen Haftungsfreistellung in Höhe von 60 Prozent für die Hausbank verbunden. Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt. Die Haftungsfreistellung wird durch eine Garantie unterstützt, die innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) bereit gestellt wird.</p>
Zinssatz:	2,10 Prozent in der Preisklasse (Pk) A bis 5,35 Prozent in der Pk H für 10-jährige Investitionskredite. Für 5-jährige Investitions- und Betriebsmittelkredite (einschl. Liquiditätshilfen) 1,85 Prozent (Pk A) bis 5,10 Prozent (Pk H).
Auszahlung:	<p>100 Prozent.</p> <p>Bereitstellungsprovision: 0,25 Prozent pro Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der NRW.BANK abgerufen werden.</p>
Laufzeit und Tilgung:	<p>Investitionsdarlehen: 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr; 10 Jahre bei 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren. Betriebsmitteldarlehen: 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Jahr.</p> <p>Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleichen Vierteljahresraten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.</p>
Finanzierungsanteil:	<p>Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten.</p> <p>Für dasselbe Vorhaben können bis zur Höchstgrenze von insgesamt 10 Mio. € zusätzliche Mittel aus dem KfW-Unternehmerkredit beantragt werden.</p>
Antragsweg:	Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

15. NRW.BANK.Universalkredit

Förderzweck:	<p>Zinsgünstige Darlehen mit flexiblen Laufzeiten für Existenzgründungen, mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige – optional mit einer Haftungsfreistellung der NRW.BANK für das durchleitende Kreditinstitut.</p> <p>Die Darlehen können zur Abdeckung des mittel- bis langfristigen Finanzierungsbedarfs in und außerhalb NRW – mit erläuterbarem NRW-Effekt – eingesetzt werden, z.B. für Investitionsmaßnahmen und /oder Liquiditäts-/Betriebsmittelbedarf. Förderfähig sind grundsätzlich nur Vorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.</p>
Antragsberechtigigt:	<p>Gefördert werden Existenzgründer/innen, mittelständische Unternehmen (inländische und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz – einschließlich verbundener Unternehmen – 500 Mio. € nicht überschreitet) und Angehörige der freien Berufe.</p> <p>Der Investitionsort darf nicht im Ausland liegen. Nicht förderfähig sind Vorhaben für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen. Ferner sind der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von einer Förderung ausgeschlossen. Ferner sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen. Umschuldungen von Förderdarlehen des Landes Nordrhein-Westfalen, der NRW.BANK sowie der KfW Bankengruppe sind ebenfalls nicht möglich.</p>
Höchstbetrag:	<p>Kreditbeträge zwischen 25.000 und 10.000.000 €.</p> <p>Mittels der NRW.BANK.Konsortialfinanzierung ist auch eine Unterstützung bei höhervolumigen Investitionsvorhaben möglich.</p> <p>Bei Unternehmen, die bereits seit 2 Jahren erfolgreich am Markt tätig sind, ist optional die Beantragung einer 50-prozentigen Haftungsfreistellung für die Hausbank möglich. Haftungsfreistellungen werden ausschließlich für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen ab 500.000 bis 10.000.000 € angeboten.</p>
Zinssatz:	Tagesaktueller Festzinssatz über die gesamte Laufzeit unter www.nrwbank.de .
Auszahlung:	<p>100 Prozent.</p> <p>Bereitstellungsprovision: 0,25 Prozent pro Monat, sofern das Darlehen nicht spätestens einen Monat nach Zusage bei der NRW.BANK abgerufen wird.</p>
Laufzeit und Tilgung:	Darlehen mit Laufzeiten zwischen 4 und 10 Jahren – davon jeweils 6 Monate tilgungsfrei – sowie vierteljährlicher Tilgung.
Finanzierungsanteil:	Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
Antragsweg:	Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).



IV. Beteiligungen und Bürgschaften

1. ERP-Startfonds

Förderzweck:	<p>Die KfW geht im Rahmen des mit dem Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) durchgeführten Programms „ERP-Startfonds“ Beteiligungen an innovativen Technologieunternehmen (TU) ein, ohne sich im Regelfall an der Geschäftsführung des TU zu beteiligen. Wesentliche Beteiligungsvoraussetzung ist, dass ein weiterer Beteiligungsgeber (Leadinvestor) sich in mindestens gleicher Höhe wie die KfW an dem TU beteiligt und auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages die Beteiligung der KfW mitbetreut. Grundsätzlich beteiligt sich die KfW in gleicher Höhe und zu gleichen Konditionen wie der Leadinvestor.</p> <p>Die Beteiligung dient der Deckung des Finanzierungsbedarfs eines innovativen Technologieunternehmens. Auftragsentwicklung sowie Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Gesamtfinanzierung der Finanzierungsrunde muss gesichert sein. Folgende Vorhaben können finanziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen und/oder deren Markteinführung. • Der innovative Kern wird im Unternehmen selbst entwickelt. • Die neu entwickelten Produkte (Verfahren/Dienstleistungen) unterscheiden sich in den wesentlichen Funktionen von den bisherigen Produkten (bzw. Verfahren/Dienstleistungen) des Unternehmens und basieren auf eigener FuE.
Antragsberechtigigt:	<p>Kleine Technologieunternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Kapitalgesellschaften) mit Betriebsitz in Deutschland, welche die Kriterien der EU-Kommission für KMU erfüllen. Die Technologieunternehmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 10 Jahre sein.</p>
Höhe der Beteiligung:	<p>max. 5 Mio. € pro Technologieunternehmen - mehrere Finanzierungsrunden möglich; max. 2,5 Mio. € bei erstmaliger Finanzierung bei 50 Prozent KfW-Beteiligung.</p>
Laufzeit/Konditionen:	<p>Laufzeit, Konditionen und Beteiligungsform richten sich nach der Beteiligung des Leadinvestors.</p>
Leadinvestor:	<p>Der Leadinvestor soll das Technologieunternehmen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Belangen beraten und unterstützen. Er soll Management-Know-how und Marketingunterstützung bieten können. Außerdem sollte er in der Lage sein, zusätzliche Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Als Leadinvestoren kommen infrage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsgesellschaften • Unternehmen (als strategische Investoren) • Business Angels <p>Beteiligungsgesellschaften müssen bei der KfW akkreditiert sein. Unternehmen und Business Angels werden auf Einzelfallbasis zugelassen.</p> <p>Der Leadinvestor überwacht die Geschäftsführung und Entwicklung des Technologieunternehmens und unterrichtet hierüber die KfW. Zum Ausgleich erhält er von der KfW eine Vergütung.</p> <p>Vor einer potenziellen Beteiligung der KfW hat der Leadinvestor für die KfW die Beteiligungsvoraussetzungen zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die</p>



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

<p>Noch Leadinvestor:</p>	<p>Beurteilung des Unternehmens (Due Diligence, Investmentproposal o. ä.) stellt im Rahmen der Finanzierungsprüfung einen wesentlichen Aspekt der Beteiligungsent-scheidung der KfW dar.</p>
<p>Antragsweg:</p>	<p>Anträge von TU auf Beteiligungen sind auf Vordrucken der KfW zusammen mit einer Erklärung des kooperierenden Leadinvestors zur Übernahme einer eigenen Beteiligung an die KfW Mittelstandsbank, Ludwig-Erhard-Platz 1-3, 53179 Bonn, zu richten.</p>

2. ERP-Beteiligungsprogramm

<p>Förderzweck:</p>	<p>Die KfW Bankengruppe finanziert zur Erweiterung der Eigenkapitalbasis von KMU die Bereitstellung von Haftungskapital über private Kapitalbeteiligungsgesellschaft-ten. Gefördert werden z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperationen, • Innovationsprojekte einschließlich Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte, • Umstellungen bei Strukturwandel, • Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben, • Existenzgründungen, • Beteiligungen bei Erbaueinandersetzungen oder • in Ausnahmefällen Auseinandersetzungen beim Ausscheiden von Gesellschafte-rinnen oder Gesellschaftern.
<p>Antragsberechtigigt:</p>	<p>Als Beteiligungsnehmer können Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland gestellt werden. Der Gruppen-umsatz darf bis zu 50 Mio. € p.a. betragen, in begründeten Fällen bis zu 75 Mio. €. Als Beteiligungsgeber erhalten private Kapitalbeteiligungsgesellschaften in Deutschland Refinanzierungskredite.</p>
<p>Höhe der Beteiligung:</p>	<p>i.d.R. bis zu 1,0 Mio. €, in Ausnahmefällen bis zu 2,5 Mio. €.</p>
<p>Laufzeit:</p>	<p>i.d.R. 10 Jahre; in den neuen Ländern und Berlin i.d.R. 15 Jahre.</p>
<p>Konditionen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderart: Beteiligung bzw. Refinanzierungskredit; • Förderumfang: Finanzierungsanteil des Refinanzierungskredits bis zu 100 Pro-zent der Beteiligungssumme; • Beteiligungsentgelt: freie Vereinbarung zwischen Beteiligungsnehmer und Betei-ligungsgeber; • Zinssatz für den Refinanzierungskredit: Nominal- und Effektivzinssätze der Hausbank; • Auszahlung: 100 Prozent des Refinanzierungskredits; • Tilgung: i.d.R. am Ende der Laufzeit in einer Summe.
<p>Voraussetzungen:</p>	<p>Es gelten insbesondere folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um eine Beteiligung einer privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft in Deutschland handeln.



- Noch Voraussetzungen:
- Die Beteiligung muss der Erweiterung der Eigenkapitalbasis, der Konsolidierung der Finanzverhältnisse eines KMU dienen oder bei Erbaueinandersetzungen oder in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern eingesetzt werden.
 - Beteiligungsverträge, die vor Antragstellung bereits abgeschlossen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Antragsweg: Anträge von Unternehmen können bei privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften gestellt werden. Weitere Auskünfte erteilen die Beratungszentren der KfW.

3. KMU-Beteiligungskapital durch die Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW

- Förderzweck: Die Eigenkapitalquote vieler Existenzgründer, kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ist zu gering, um unternehmerisches Wachstum zu ermöglichen. Genau an diesem Punkt setzt die Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW (KBG) an: Sie stellt den jeweiligen Unternehmen "stilles Kapital" (Beteiligungskapital) zur Verfügung und verbreitert so deren unternehmerische Kapitalbasis. Damit bieten sich Existenzgründern und KMU Alternativen zur klassischen Fremdfinanzierung. Das KBG-Beteiligungsangebot kann für verschiedene Bereiche genutzt werden:
- Existenzgründung (KBG Start);
 - Unternehmensnachfolge (KBG Nachfolge);
 - Investitionen zur Expansion / Unternehmenssicherung (KBG Wachstum);
 - Innovation (KBG Wachstum).
- Beteiligungsfähige Vorhaben können sein:
- Kooperationen;
 - Innovationen;
 - Umstellungen im Rahmen eines Strukturwandels;
 - Errichtung, Erweiterung und grundlegende Rationalisierung von Betrieben;
 - In Ausnahmefällen auch Beteiligungen im Rahmen von Erbaueinandersetzungen oder beim Ausscheiden einzelner Gesellschafter.
- Nicht beteiligungsfähig sind Sanierungen, Umfinanzierung und Umschuldung sowie die Vorfinanzierung von Entwicklungskosten für neue Produkte (Eine Beteiligung kommt hier nur in Frage, wenn ein Produkt bereits Marktreife hat. In diesem Fall kommt eine Beteiligung für z. B. Kosten zum Kauf einer neuen Maschine zur Herstellung dieses Produkts in Betracht).
- Antragsberechtigigt: Existenzgründer, Erwerber von Unternehmen sowie Unternehmen mit wachstumsorientiertem Investitionsvorhaben mit einem Umsatz (auch Gruppenumsatz) von maximal 50 Mio. €, die mind. zwei Jahre alt sind.
- Höhe der Beteiligung: Die maximale Beteiligungshöhe beträgt je Unternehmen/Unternehmensgruppe bei:
- KBG Start 50.000 – 250.000 €;
 - KBG Nachfolge 50.000 – 500.000 € (max. 50 Prozent Finanzierungsanteil);
 - KBG Wachstum 50.000 – 1.000.000 € (max. 75 Prozent Finanzierungsanteil).
- Laufzeit und Kündigung: KBG-Beteiligungen erfolgen normalerweise über 10 Jahre. Eine Kündigung ist durch den Beteiligungsnehmer jederzeit ganz oder teilweise mit einer Frist von 12 Monaten, durch den Beteiligungsgeber ganz oder teilweise nur bei wichtigem Grund möglich.



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

- Konditionen:
- Individuell, i.d.R. ein festes und ein variables (gewinnabhängiges) Entgelt nach Vereinbarung. Das Entgelt darf einschließlich einer Garantieprovision für den Rückgaranten insgesamt 12 Prozent p.a. über die gesamte Laufzeit nicht überschreiten;
 - Abschlussgebühr;
 - Vorfälligkeitsentschädigung nach vertraglicher Vereinbarung bei vorzeitiger Rückzahlung;
 - Kosten des Garantieverfahrens und der laufenden Beteiligungsgarantie der Bürgerschaftsbank NRW oder eines anderen Garanten nach deren Bedingungen.
- Antragsweg:
- Nach Beratungsgespräch mit der KBG erfolgt parallele Antragstellung bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in NRW mbH –KBG– und bei der Bürgerschaftsbank NRW GmbH, beide Hellersbergstr. 18, 41460 Neuss, Telefon (0 21 31) 51 07-0, Internet www.kbg-nrw.de und www.bb-nrw.de.

4. NRW.BANK.Seed Fonds

- Förderzweck:
- Um die traditionell schwache Kapitalausstattung des Frühphasensektors in Nordrhein-Westfalen zu lindern, hat die NRW.BANK Ende 2005 einen Fonds mit insgesamt 30 Mio. € initiiert. Dieser Fonds teilt sich in bisher sieben regionale Seedfonds auf und wird zusammen mit Partnern vor Ort aufgelegt. Aus diesen Töpfen erhalten technologieorientierte Gründungen mit Bezug zu NRW bis zu 500.000 € Eigenkapital. Die zielgerichtete Verteilung der Mittel übernehmen Partner aus den Regionen, die über langjährige Branchenerfahrung verfügen. Weitere Informationen bei den regionalen Seedfonds oder unter <http://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKSeed-Fonds/15220/nrwbankproduktdetail.html>.
- Antragsberechtigt:
- Antragsberechtigt sind technologieorientierte Unternehmen mit Bezug zu Nordrhein-Westfalen im Bereich der Informations- und Softwaretechnologie, Mikro- und Nanotechnologie, Biotechnologie und Robotertechnik, Umwelttechnologie und alternative Energie sowie Maschinenbau, Life Sciences und Medizintechnik, Kommunikationstechnologie, Ingenieurwissenschaft, Verfahrens- und Automatisierungstechnik und weitere.
- Umfang und Konditionen:
- **Beteiligungsart:** direkte Minderheitsbeteiligung;
 - **Investitionsvolumen:** bis zu 500.000 € pro Unternehmen;
 - **Beteiligungszeitpunkt:** Erstrundenfinanzierung;
 - **Gesellschaftsform:** Kapitalgesellschaft;
 - **Beteiligungsdauer:** 5 bis 7 Jahre.
- Voraussetzungen:
- Das Unternehmen sollte maximal 18 Monate alt und technologieorientiert sein. Das Vorhaben soll einen hohen Innovationsgrad aufweisen und, möglichst durch Patente bereits abgesichert, einen potenziellen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil aufweisen.
- Der oder die Know-how-Träger (Gründer) sollen in dem Unternehmen eingebunden sein. Die Gründer sollten darüber hinaus einen finanziellen Eigenbeitrag leisten. Mit der Seed-Finanzierung soll das Vorhaben in den Stand versetzt werden, einen



Noch Voraussetzungen: qualitativen Sprung zu machen, der gegebenenfalls die Basis für eine weitere Finanzierungsrunde durch Venture Capital-Geber ist.

Antragsweg: Wichtig für die Beurteilung Ihres Vorhabens sind folgende Unterlagen:

- Business-Plan mit Finanzplanung,
- Technologiegutachten, soweit bereits erstellt,
- Jahresabschlüsse, sofern schon vorhanden.

Diese Unterlagen bilden die Basis für weitere Gespräche mit einem Ansprechpartner der regionalen Seed-Fonds.

5. NRW.BANK.Mittelstandsfonds

Förderzweck: Die NRW.BANK hat gemeinsam mit dem Land NRW ein schlagkräftiges Instrument zur Eigenkapitalfinanzierung des Mittelstands in NRW aufgelegt: den NRW.BANK.Mittelstandsfonds. Dieser Fonds berücksichtigt vor allem die veränderten Finanzierungsbedingungen mittelständischer Unternehmen und ihre Problemen bei der Beschaffung von Eigenkapital.

Der Mittelstandsfonds der NRW.BANK stellt daher der mittelständischen Wirtschaft in NRW langfristig Finanzmittel zur Stärkung der Eigenkapitalbasis zur Verfügung. Investitionen erfolgen in mittelständische Wachstumsunternehmen ab einem Investitionsvolumen von 1 Mio. €.

Der NRW.BANK.Mittelstandsfonds finanziert mit Eigenkapital das Wachstum von Unternehmen. Ideale Anlässe einer Eigenkapitalfinanzierung sind die Akquisitionsfinanzierung, Markterschließung, der Vertriebsausbau, Nachfolgeregelungen, MBO/MBI, Produktionserweiterungen sowie die Diversifizierung.

Antragsberechtigt: Der NRW.BANK.Mittelstandsfonds fördert etablierte mittelständische Wachstumsunternehmen mit attraktiver Technologie- oder Wettbewerbsposition in Nordrhein-Westfalen durch die Bereitstellung von Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlichem Kapital (individuelles Mezzanine-Kapital).

Umfang und Konditionen:

- Die Bereitstellung des Kapitals erfolgt in Form einer Mezzanine- oder einer direkten Beteiligung.
- Der Mindestbetrag der Eigenkapitalfinanzierung beträgt 1 Mio. €, der Höchstbetrag beläuft sich auf 7 Mio. €.
- Die Laufzeit beträgt 5 bis 7 Jahre.
- Die Finanzierung durch den NRW.BANK.Mittelstandsfonds stärkt das Eigenkapital des Unternehmens.
- Die Bereitstellung erfolgt unter Berücksichtigung individueller Wünsche.
- Im Rahmen eines Anteilerwerbs erfolgt lediglich eine Übernahme von qualifizierten Minderheiten.

Voraussetzungen: Voraussetzung einer Finanzierung sind positive Umsatz- und Cashflow-Entwicklungen in der Vergangenheit sowie stabile Umsatz- und Cashflow-Erwartungen für die Zukunft.

- Stabiles Unternehmenskonzept bzw. Geschäftsmodell,
- Eigenkapitalquote von mindestens 10 Prozent vor Investition,
- Sitz oder wirtschaftlicher Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen,



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

- Noch Voraussetzungen: • gute und ausbaufähige Marktposition in einer Wachstumsbranche.
- Antragsweg: Anfragen können telefonisch unter 0211 / 9 17 41-10 02, unter der E-Mail beteiligungen@nrwbank.de, über <http://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKMittelstandsfonds/15206/nrwbankproduktdetail.html> mit dem Formular „Beteiligungsfinanzierung – Anfrage“ im Bereich Service-Informationen erfolgen.
Für eine detaillierte Erstprüfung sind folgende Unterlagen hilfreich:
- eine aktuelle Planung oder ein Business-Plan mit einer Beschreibung des Finanzierungsanlasses sowie
 - die letzten drei testierten Jahresabschlüsse.

6. NRW.BANK.Venture Fonds

- Förderzweck: Seit Gründung der NRW.BANK im Jahre 2002 engagiert sich die Bank bei der Finanzierung von mittelständischen und jungen, wachstumsstarken Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Mittels passgenauer, individuell entwickelter Finanzierungs-konzepte können Investitionen je Unternehmen zwischen 0,5 Mio. € und 3 Mio. € bereitgestellt werden. Damit stärkt die NRW.BANK das Eigenkapital dieser Unternehmen und schafft dabei die Basis für weiteres Wachstum und Beschäftigungspotential in diesem Sektor.
Dabei konzentriert sie die NRW.BANK auf die Branchen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Biotechnologie, Cleantech, Medizintechnik und Mikrosystemtechnik.
Der NRW.BANK.Venture Fonds stellt Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial Eigenkapital für die Expansion zur Verfügung. Finanziert werden unter anderem folgende Maßnahmen: Aufbau von Produktionskapazitäten, Vertriebsaufbau und -ausbau, Markteinführung, Erschließung von Absatzmärkten, Forschung und Entwicklung.
- Antragsberechtigt: Der NRW.BANK.Venture Fonds fördert als Co-Investor in Nordrhein-Westfalen innovative Unternehmen in attraktiven Zukunftsbranchen. Hierbei haben die Unternehmen die Frühphase und bereits erste Finanzierungsrunden erfolgreich durchlaufen.
- Umfang und Konditionen:
- Die Bereitstellung des Eigenkapitals erfolgt i.d.R. in Form einer direkten Minderheitsbeteiligung.
 - Der Mindestbetrag der Eigenkapitalfinanzierung beträgt 0,5 Mio. €, der Höchstbetrag beläuft sich im ersten Schritt auf 1,5 Mio. €. Insgesamt liegt der Maximalbetrag bei 3,0 Mio. € pro Unternehmen.
 - Die Beteiligungsdauer beträgt i.d.R. zwischen 3 und 7 Jahren.
 - Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen eines Prozesses, der auf die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens eingeht.
- Voraussetzungen: Das Management des Unternehmens kann durch fundierte Planungen belegen, dass ein positiver operativer Cashflow in höchstens 3 Jahren erreichbar und die Finanzierung sichergestellt ist.
Das Unternehmen hat seinen Sitz oder wirtschaftlichen Schwerpunkt in NRW.



- Noch Voraussetzungen: Mindestens ein weiterer Investor stellt ebenfalls Kapital zur Verfügung.
- Antragsweg: Anfragen können telefonisch unter 0211 / 9 17 41-10 02, unter der E-Mail beteiligungen@nrwbank.de, über <http://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKVenture-Fonds/15261/nrwbankproduktdetail.html> mit dem Formular „Beteiligungsfinanzierung – Anfrage“ im Bereich Service-Informationen erfolgen.
Für eine detaillierte Erstprüfung sind folgende Unterlagen hilfreich:
- eine aktuelle Planung oder ein Business-Plan mit einer Beschreibung des Finanzierungsanlasses sowie
 - die letzten drei testierten Jahresabschlüsse.

7. Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW GmbH

- Förderzweck: Bürgschaften können übernommen werden für Kredite, die zur Finanzierung von Betriebsgründungen und -übernahmen, von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens dienen sowie für Aval-Kredite, wenn bankmäßige Sicherheiten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen (ausgeschlossen sind Bürgschaften für Altkredite und Sanierungskredite).
- Antragsberechtigigt: Existenzgründer, mittelständische Unternehmen, Angehörige freier Berufe, Genossenschaften und Bauträger. Die Kreditnehmer müssen persönlich und sachlich kreditwürdig sein.
- Höhe der Bürgschaft: Die Ausfallbürgschaften oder Höchstbetragsbürgschaften dürfen 80 Prozent des Kreditbetrages (max. 1.250.000 €) nicht überschreiten.
Regelobergrenze für die Bürgschaft: 1.000.000 €.
- Bedingungen: Die fristgemäße Rückzahlung und Verzinsung des verbürgten Kredits muss bei normalem wirtschaftlichem Ablauf erwartet werden können.
Der Kreditnehmer hat alle zumutbaren Sicherheiten zu stellen.
- Kosten:
- a) einmalige Bearbeitungsgebühr: 1,5 Prozent des Kreditbetrages (mind. 400 €) bei Bürgschaftsbewilligung sowie 250 € bei „Bürgschaft ohne Bank“-Antragstellung, mit Anrechnung auf vorstehendes Regel-Bearbeitungsentgelt bei Bürgschaftsbewilligung;
 - b) laufende Provision: 1,0 Prozent p.a. der verbürgten Kreditrestbetragsvaluta am Ende des Vorjahres ab Aushändigung der Bürgschaftsurkunde;
 - c) bei vorzeitiger Kündigung: Rest-Provision des lfd. Jahres zuzüglich 1 Prozent der Kreditvaluta am Ende des Vorjahres!
- Laufzeit: Die Laufzeit beträgt max. 15 Jahre (23 Jahre bei Bauvorhaben).
- Antragsweg: Über die Hausbank / (Kleinst-) Existenzgründungen bis 125.000 € Gesamtinvestitionsaufwand und 100.000 € Bürgschaftsbedarf ggf. auch direkt (BoB Bürgschaft ohne Bank) an die Bürgschaftsbank NRW GmbH, Hellersbergstr. 18, 41460 Neuss, Telefon (0 21 31) 51 07-0, Internet www.bb-nrw.de.



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

<p>Noch Antragsweg:</p>	<p>Bei einem Kreditvolumen bis einschließlich 150.000 € erfolgt die Entscheidung bei den Förderinstituten im vereinfachten Bewilligungsverfahren in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen.</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Zwecks Liquiditätssicherung für den Mittelstand führen KBG (siehe Ziffer IV.3) und Bürgschaftsbank NRW in 2010 eine gemeinsame Initiative durch. Sie verbinden wie bundesweit alle Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken ihre Angebote zu einem Kombinations-Programm, um kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zum einen Liquiditätssicherung und parallel dazu auch die Ausstattung mit wirtschaftlichem Eigenkapital zu ermöglichen. Das Programm richtet sich an KMU mit einem Finanzierungsbedarf von 100.000 bis 500.000 €. 75 Prozent des Finanzbedarfs können auf einen durch die Bürgschaftsbank verbürgten Kredit entfallen, die restlichen 25 Prozent werden über eine Eigenkapital stärkende Beteiligung der KBG dargestellt.</p>

8. Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen

<p>Förderzweck:</p>	<p>Bürgschaften des Landes sollen die Hergabe von Krediten zur Finanzierung volkswirtschaftlich erwünschter Vorhaben in NRW ermöglichen, wenn bankübliche Sicherheiten nicht ausreichen. Außer Krediten für Neuinvestitionen können auch Kredite zur Nachfinanzierung von Investitionen, Betriebsmittelkredite und Aval-Kredite sowie Kredite zur Umschuldung, Konsolidierung oder Sanierung verbürgt oder rückverbürgt werden.</p>
<p>Antragsberechtigigt:</p>	<p>Vertrauenswürdige, gewerbliche Unternehmen und freiberuflich Tätige.</p>
<p>Höhe der Bürgschaft:</p>	<p>i.d.R. über 1 Mio. € - sie wird im Einzelfall vom Finanzminister festgesetzt. Das Land übernimmt grundsätzlich Ausfallbürgschaften in der Regel bis zu 80 Prozent, in Ausnahmefällen bis maximal 90 Prozent.</p>
<p>Bedingungen:</p>	<p>Die fristgemäße Rückzahlung und Verzinsung des verbürgten Kredits muss bei normalem wirtschaftlichem Ablauf erwartet werden können. Der Kreditnehmer hat alle zumutbaren Sicherheiten zu stellen.</p>
<p>Kosten:</p>	<p>a) einmaliges Antragsentgelt: 0,5 Prozent der Bürgschaftssumme, mindestens 250 €, höchstens 25.000 €, b) laufende Provision: grundsätzlich 1,0 Prozent des jeweiligen Bürgschaftsbetrages p.a.; in Einzelfällen kann abweichend hiervon die Festsetzung eines höheren Entgeltes erfolgen; eine Verringerung des Entgeltes bis auf 0,5 Prozent kann nur in den Fällen erfolgen, die der Ratingkategorie 1 der von der Europäischen Kommission genehmigten Methode zur Berechnung der Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften unterliegen.</p>
<p>Antragsweg:</p>	<p>Über die Hausbank an die PwC Deutsche Revision AG, Postfach 10 54 54, 40045 Düsseldorf, Telefon (02 11) 9 81-0. Eine Landesbürgschaft kommt erst dann in Betracht, wenn die Bürgschaftsbank NRW (siehe unter Ziffer IV.7) nicht zuständig ist, insbesondere wegen der Höhe des Bürgschaftsbetrages.</p>



V. Gründungs- und Betriebsberatung

1. Beratungsprogramm Wirtschaft NRW

Förderzweck:	<p>Vorgründungsberatungen (auch als Gruppen- bzw. Zirkelberatung) von natürlichen Personen, die eine selbstständige Existenz planen.</p> <p>Die Förderung dient der Gründung von Unternehmen, die neue Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen oder im Falle der Übernahme eines Unternehmens sowie der Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen sichern.</p> <p>Gefördert werden Beratungen zur Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung, deren Ziel die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens oder die mehrheitliche Beteiligung an einem Unternehmen mit mindestens 50 Prozent des gezeichneten Kapitals als selbstständiger Vollexistenz zugrunde liegt. Im besonders begründeten Einzelfall kann ausnahmsweise auch eine geringere Beteiligung anerkannt werden.</p>
Antragsberechtigter:	<p>Natürliche Personen, die beabsichtigen ein gewerbliches Unternehmen/ eine freiberufliche Tätigkeit als selbstständige Vollexistenz in Nordrhein-Westfalen zu gründen oder zu übernehmen oder sich an einem gewerblichen Unternehmen als tätiger Gesellschafter i.d.R. mit mindestens 50 Prozent des gezeichneten Kapitals zu beteiligen.</p>
Förderhöhe:	<p>Zuschuss in Höhe von 50 Prozent (max. 400 €) zum Beratungshonorar je Tagewerk (mindestens 8 Beratungsstunden) für</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 4 Tagewerke bei Gründungsberatungen innerhalb 12 Monaten,• bis zu 6 Tagewerke bei Betriebsübernahmen innerhalb 12 Monaten, <p>innerhalb der Programmlaufzeit bis zum 31.12.2013.</p> <p>Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, kann der Zuschuss für Gründungsberatungen auf 80 Prozent des Tagewerksatzes, max. jedoch 400 € pro Tagewerk, erhöht werden. Dies gilt auch für Hochschulabsolventen sowie Berufsrückkehrende, sofern eine vergleichbare Einkommenslage nachgewiesen werden kann.</p> <p>Bei einer Gruppen- bzw. Zirkelberatung wird pro teilnehmende Person ein Tagewerk gefördert. Das Tagewerk wird auf die Höchstzahl einer Einzelberatung angerechnet. Bei Zirkelberatungen beträgt der Zuschuss 50 Prozent, maximal 400 € des Tagewerksatzes. Bei Personen, die ALG I oder ALG II beziehen sowie bei Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrenden, die eine ALG II vergleichbare Einkommenslage nachweisen können, beträgt der Zuschuss 90 Prozent, maximal 720 €. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 50 €.</p> <p>Unter Zirkelberatung wird eine Kombination aus Gruppen- und Einzelberatung für mindestens vier, maximal sechs Personen verstanden. Teilnehmen können Personen, die ALG I oder ALG II beziehen sowie Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrende, sofern eine ALG II vergleichbare Einkommenslage nachgewiesen werden kann. Die Zirkelberatung besteht zu jeweils 50 Prozent aus einer Gruppenberatung und Einzelberatung.</p>
Antragsweg:	<p>Zuschuss-Anträge sind vor Beratungsbeginn im Rahmen eines Kontaktgespräches mit vorgegebenem Online-Vordruck über eine Anlaufstelle – die nach Rücksprache mit Berater und Beratenem(r) ein beurteilendes Votum erstellt – an einen der folgenden Träger zu richten:</p>



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Noch Antragsweg:

- IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP),
Goltsteinstr. 31, 40211 Düsseldorf, Telefon (02 11) 3 67 02 - 30;
- Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V.,
Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf, Telefon (02 11) 3 01 08 - 22.

Als Anlaufstellen wirken in den Regionen des Landes NRW die STARTERCENTER NRW, die u.a. bei den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern sowie bei Wirtschaftsförderungsgesellschaften in den kreisfreien Städten und Kreisen angesiedelt sind.

Hinweise:

Gründungsberatungen sind mindestens über die Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Personen durchzuführen. Eine gleichzeitige Beratungsförderung durch andere Programme der öffentlichen Hand ist ausgeschlossen. Mit der Beratung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

2. Gründercoaching Deutschland

Förderzweck:

Die meisten Gründer/innen und jungen Unternehmen brauchen eine kompetente Beratung, damit das Unternehmen Erfolg hat. Bewährt hat sich das Coaching-Prinzip. Ein qualifizierter Unternehmensberater betreut und begleitet das junge Unternehmen. Die von der KfW anerkannten Berater sind in der KfW Beraterbörse (<https://www.kfw-beraterboerse.de/>) gelistet. Das Coaching wird durch einen Zuschuss aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Das Gründercoaching Deutschland wird bundesweit angeboten.

Antragsberechtigt:

Gründer/innen und junge Unternehmen nach der Gründung. Die Gründung oder Übernahme darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Eine Beratung vor der Gründung kann nicht gefördert werden.

Förderhöhe:

Das maximal förderfähige Tageshonorar (netto) beträgt 800 €. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden. Insgesamt werden höchstens 6.000 € Beraterhonorare als Bemessungsgrundlage anerkannt und gefördert.

Bezogen auf diese förderfähigen Kosten (Bemessungsgrundlage) erhalten Unternehmen folgende Zuschüsse:

- 50 Prozent in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (außer "Phasing Out"-Region Lüneburg);
- 75 Prozent in den neuen Bundesländern (außer "Phasing Out"-Regionen);
- 75 Prozent in den "Phasing out"-Regionen Halle, Leipzig, Südwestbrandenburg und Regierungsbezirk Lüneburg.

Für Jungunternehmer/innen, die aus der Arbeitslosigkeit mit Unterstützung der Arbeitsagentur oder des Jobcenters (Gründungszuschuss oder Einstiegsgeld) gestartet sind, beträgt der Zuschuss im ersten Jahr nach Gründung bundesweit 90 Prozent oder maximal 3.600 € zu einer Bemessungsgrundlage von maximal 4.000 € (netto). Nach dem ersten bis einschließlich fünften Jahr nach Gründung kann für eine weitere Beratung noch die normale Bezuschussung von 50 Prozent (bzw. 75 Prozent in den neuen Bundesländern) zu der verbleibenden Bemessungsgrundlage (6.000 € minus Bemessungsgrundlage im 1. Jahr) in Anspruch genommen werden.



Antragsweg:

Als Antrag annehmende Stellen fungieren von der KfW akkreditierte Regionalpartner, z.B. STARTERCENTER bei den IHKs. Eine aktuelle Übersicht der Regionalpartner ist unter www.gruender-coaching-deutschland.de einsehbar. Auf der gleichen Seite kann der Antrag über eine Antragsplattform vom Antragsteller online vorbereitet werden. Anschließend nimmt der Antragsteller mit dem örtlich zuständigen Regionalpartner Kontakt auf, um seinen Antrag und Coachingbedarf vorzustellen. Sofern die formalen und inhaltlichen Fördervoraussetzungen gegeben sind, gibt der Regionalpartner den Antrag mit einer Empfehlung für die Bezuschussung des Beraterhonorars online gegenüber der KfW frei. Die KfW entscheidet auf Basis der Empfehlung des Regionalpartners über die Gewährung des Zuschusses. Mit dem Coaching darf erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW begonnen werden. Im Rahmen der Antragstellung obliegt dem Existenzgründer die Auswahl des Gründercoach aus der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de). Der ausgewählte Gründercoach muss in der KfW-Beraterbörse gelistet und für das Gründercoaching Deutschland frei geschaltet sein. Der Existenzgründer schließt mit dem ausgewählten Gründercoach allerdings erst nach Bewilligung einen schriftlichen Coachingvertrag ab, indem Coachinginhalte, die Höhe des Tageshonorars und der Coachingzeitraum geregelt sind. Eine Bezuschussung setzt voraus, dass der Vertrag nicht vor Erteilung der Zusage durch die KfW geschlossen wurde.

3. Beratungskostenzuschüsse des BMWi

Förderzweck:

Beratungen zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie der Freien Berufe, um deren Anpassung an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu erleichtern.

Gefördert werden bis Ende 2014:

- Allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung sowie Qualitätsmanagementberatungen,
- Spezielle Beratungen, wie Technologie-/ Innovations-, Außenwirtschafts-, Kooperationsberatungen und Beratungen zur Mitarbeiterbeteiligung, Fachkräftegewinnung/-sicherung, zur Sicherung des Unternehmens gegen rechtswidrige oder schädigende Übergriffe und zur Regelüberwachung (Compliance), Arbeitsschutzberatungen und Beratungen zur Unternehmensübergabe-Vorbereitung,
- Besondere Beratungen, wie Umweltschutzberatungen, Beratungen zu allen Fragen der Unternehmensführung bei Unternehmen, die von einer Unternehmerin geführt werden, Beratungen zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen in Unternehmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie Beratungen zu allen Fragen der Unternehmensführung bei Unternehmen, die von Migrantinnen und Migranten geführt werden, und Beratungen zur besseren Integration von Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund in den Betrieb, durch frei zu wählende, unabhängige und qualifizierte Berater (-Unternehmen). Ausgeschlossen sind u. a. Beratungen zum Vertrieb bestimmter Waren/ Dienstleistungen, zur Gestaltung/ Erstellung von Werbematerialien, Rechts-, Steuer- und Versicherungsfragen, Baupläne, Beratungen, die überwiegend gutachtliche Stellungnahmen, Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten zum Inhalt haben, Beratungen im Rahmen der Existenzgründung, und Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln inkl. Mitteln der Strukturfonds und des ESF bezuschusst werden.



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Antragsberechtigigt:

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (ohne Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports zum Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport, Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei und Aquakultur) sowie Angehörige der Freien Berufe (ohne Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer), die mindestens ein Jahr am Markt bestehen und

- a) weniger als 250 Personen beschäftigen,
- b) einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Millionen € oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 27 Millionen € haben,
- c) sich nicht zu 25 Prozent oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden.

Diese Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Als Berechnungsgrundlage werden hierbei die letzten beiden Geschäftsjahre herangezogen. Bei der Angabe der Mitarbeiter entscheiden grundsätzlich die während des Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter.

Bestehen Unternehmensverflechtungen (in Form von verbundenen Unternehmen, bei Beteiligungen von über 25 Prozent des antragstellenden Unternehmens an anderen Unternehmen bzw. anderer Unternehmen an dem antragstellenden Unternehmen) müssen die hier beschäftigten Mitarbeiter bzw. erzielten Jahresumsätze kumuliert werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der EU-KMU Definition in der Broschüre „Die neue KMU-Definition“, die unter dem Link http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf zum kostenlosen Download zur Verfügung steht.

Förderhöhe:

Der Zuschuss zu den vom Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschl. Auslagen und Reisekosten) beträgt:

- 50 Prozent in den alten Bundesländern einschließlich Berlin, 75 Prozent in den neuen Bundesländern sowie im Regierungsbezirk Lüneburg, höchstens jedoch 1.500 € je Beratung;
- bei mehreren thematisch getrennten allgemeinen, speziellen und besonderen Beratungen gilt im Rahmen der Förderlaufzeit bis Ende 2014 eine Gesamtzuschusshöhe von jeweils 3.000 € je Bereich, für alle drei Bereiche zusammen also bis zu 9.000 €.

Antragsweg:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das im Internet unter <https://www.beratungsfoerderung.net> zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren. Dem Antrag sind ein Exemplar des Beratungsberichts, die Rechnung des Beraters, der Kontoauszug als Zahlungsnachweis (Barzahlung nicht förderfähig) sowie bereits erhaltene „De-minimis“-Bescheinigungen elektronisch beizufügen, und innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Beratung bei einer vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zugelassenen Leitstelle einzureichen, die von der IHK benannt werden kann. Weitere Informationen sind auch auf der BAFA-Homepage unter www.bafa.de im Bereich Wirtschaftsförderung unter dem Register „Unternehmensberatungen“ abrufbar.

4. Beratung von Handwerksunternehmen

Förderzweck:

Gefördert wird die Inanspruchnahme der Beratungsangebote der bei den Hand-



Noch Förderzweck:	werkskammern und Fachverbänden des Handwerks tätigen Berater. Förderfähig sind konzeptionelle Beratungen bestehender Unternehmen, Gruppenberatungen sowie Existenzgründungsberatungen.
Antragsberechtigigt:	<ul style="list-style-type: none">• kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) des Handwerks gemäß KMU-Definition der EU sowie• natürliche Personen vor der Existenzgründung oder vor der Übernahme eines bestehenden handwerklichen Unternehmens.
Umfang und Konditionen:	Zuschuss von bis zu 50 Prozent der Beratungskosten und bis zu 15 Beratungstagewerken je Unternehmen innerhalb von drei Jahren. Die Förderhöhe beträgt höchstens 200 € je Beratungstagewerk.
Voraussetzungen:	Es gelten insbesondere folgende Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">• Antragsteller müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten.• Die Beratungen müssen von qualifizierten Beratern der Handwerkskammern oder Fachverbänden durchgeführt werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind: <ul style="list-style-type: none">• routinemäßige Steuer-, Rechts- und Versicherungsberatungen,• Beratungen, die die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben,• Beratungen, die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben,• routinemäßige Beratungen über Werbung, Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten sowie Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebes einschließlich des Managements auf Zeit.
Antragsweg:	Anträge können vor Beginn des Projekts bei den örtlich zuständigen Handwerkskammern oder Fachverbänden gestellt werden. Bewilligungsstelle ist der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH).
Hinweise:	Die Richtlinien verlängern sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 30. September eines Jahres zum Jahresende außer Kraft gesetzt werden.

5. Potentialberatung für KMU in NRW

Förderzweck:	Die Potentialberatung unterstützt Unternehmen und Beschäftigte bei der zukunftsorientierten Sicherung und dem Ausbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung. Methodisch soll die Potentialberatung Unternehmen befähigen, mittels einer beteiligungsorientierten Analyse ihre Schwächen und Erfolgspotenziale einen Handlungsplan zur Optimierung betrieblicher Abläufe zu entwickeln und Umsetzungsschritte einzuleiten.
Antragsberechtigigt:	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die seit 5 Jahren am Markt tätig sind und mindestens einen



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Noch Antragsberechtigigt:	sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer (Vollzeitkraft) oder 2 entsprechende Teilzeitkräfte beschäftigen.
Förderhöhe:	Der Zuschuss beträgt 50 Prozent eines Tagessatzes (max. 500 € je Beratungstag). Bezuschussungsfähig sind bis zu 15 Beratungstage in Unternehmen bis 250 Beschäftigten.
Antragsweg:	Vor Antragstellung und Beratungsbeginn ist mit einer zugelassenen Anlaufstelle (IHK, HWK, Wirtschaftsförderungsamt/-gesellschaft) ein Kontaktgespräch zu führen, an dem der Antragsteller, sein Berater sowie ein Vertreter der Anlaufstelle teilnehmen. Beratungsumfang und -inhalte werden in einem Beratungsprotokoll erfasst, ein Beratungsscheck mit Anzahl der Tagewerke erstellt und an das ratsuchende Unternehmen herausgegeben, das anschließend die Beratung in Anspruch nehmen kann. Der Antrag auf Förderung und Auszahlung des Zuschusses muss spätestens 9 Monate nach Ausstellung des Beratungsprotokolls und -schecks komplett bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung vorliegen.
Hinweise:	Die Beratung ist mitarbeiterbezogen und in der Regel in den Räumen des zu beratenden Unternehmens durchzuführen. Die gesetzliche Arbeitnehmervertretung muss – sofern vorhanden – der Beratung und ihrem Ablauf zustimmen. Mit der Beratung darf erst nach Ausstellung des Beratungsscheck Potentialberatung begonnen werden.

6. Runder Tisch – Beratung von Unternehmen in Schwierigkeiten

Förderzweck:	Die KfW Bankengruppe unterstützt im Rahmen des Runden Tisches über die Kammern als ihre Regionalpartner Unternehmen in Schwierigkeiten durch Betreuungs- und Beratungsangebote. Gefördert wird die externe Beratung bzw. Betreuung des Unternehmens durch einen Berater, den das Unternehmen aus der Projektbetreuerliste der KfW auswählt. Unter Einbeziehung aller Beteiligten werden die bestehenden Probleme analysiert, eine Schwachstellen- und Betriebsanalyse erstellt und Lösungsvorschläge entwickelt.
Antragsberechtigigt:	Antragsberechtigigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland. Diese müssen die Kriterien der KMU-Definition der Europäischen Kommission erfüllen. Ausgeschlossen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die bereits einen Insolvenzantrag gestellt haben oder die aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage bereits verpflichtet sind, Insolvenz anzumelden, und • Unternehmen in Sektoren mit Sonderbedingungen des EU-Beihilferechts.
Umfang und Konditionen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die eingesetzten Krisen-Berater erhalten über die KfW eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 € pro Einsatztag. • Der Förderzeitraum beträgt bei 8 Stunden pro Beratertagwerk maximal 10 Tagewerke.



- Noch Umfang und Konditionen:** Wenn die entsprechenden Fördervoraussetzungen vorliegen, steht nach Vorlage einer aktuellen Schwachstellenanalyse die Turn Around Beratung für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Maßnahmen und Sanierungskonzepte zur Verfügung. (siehe V.7)
- Voraussetzungen:** Es gelten insbesondere folgende Voraussetzungen:
- Das Unternehmen muss aufgrund einer nicht erwartungsgemäß verlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung in Schwierigkeiten geraten sein, obwohl es über gute Marktchancen verfügt.
 - Vor Antragstellung muss das Unternehmen mit dem Regionalpartner ein Vorgespräch führen.
- Antragsweg:** Anträge sind vor Abschluss eines Beratervertrages unter Verwendung der Antragsformulare zu stellen. Die Daten sind über die Online-Antragsplattform der KfW zu erfassen.
Antragsstelle ist der zuständige Regionalpartner, bei dem der unterzeichnete Antrag einzureichen ist; örtlich zuständige Regionalpartner sind unter dem Link <http://www.rp-suche.de/rpsuche/KFWRT> zu finden, die auch weitere Informationen erteilen.

7. Turn Around Beratung

- Förderzweck:** Die KfW Bankengruppe fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) über die Wirtschaftskammern (HWKs/IHKs) Beratungsmaßnahmen für Unternehmen, die sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befinden. Gefördert werden Beratungen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen. Mithilfe der professionellen, externen Beratung soll die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit des Unternehmens wiederhergestellt werden.
- Antragsberechtigt:** Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland. Diese müssen die Kriterien der KMU-Definition der Europäischen Kommission erfüllen.
Ausgeschlossen sind:
- Unternehmen, die bereits einen Insolvenzantrag gestellt haben oder die aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage bereits verpflichtet sind, Insolvenz anzumelden, und
 - Unternehmen in Sektoren mit Sonderbedingungen des EU-Beihilferechts.
- Umfang und Konditionen:** Beratungskostenzuschüsse von 75 Prozent des Beraterhonorars in den neuen Bundesländern und in der Phasing Out-Region Lüneburg sowie in Höhe von 50 Prozent des Beraterhonorars in den alten Bundesländern (einschl. Berlin).
Gefördert wird ein Tagessatz von maximal bis zu 800 € bei einer Bemessungsgrundlage für das Nettoberaterhonorar von insgesamt 8.000 € bei einem Förderzeitraum von 8 Stunden pro Beratertagewerk.
Der Beratungszeitraum beträgt maximal 8 Monate.
Die Beratungsförderung kann innerhalb der laufenden Förderperiode (2007–2013) bis zur Ausschöpfung der maximalen Bemessungsgrundlage von 8.000 € beantragt werden.



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Voraussetzungen:

Es gelten insbesondere folgende Voraussetzungen:

- Das Unternehmen muss aufgrund einer nicht erwartungsgemäß verlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung in Schwierigkeiten geraten sein.
- Eine aktuelle Schwachstellenanalyse von einem unabhängigen, fachlich kompetenten Berater muss ergeben, dass mindestens eine der Voraussetzungen eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne der EU vorliegt und das Unternehmen über eine positive Fortführungsprognose verfügt.
- In der Schwachstellenanalyse müssen konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit des Unternehmens genannt werden. Die Analyse darf nicht älter als acht Wochen sein.
- Die Turn Around Beratung darf noch nicht begonnen worden sein.
- Das Unternehmen muss den Eigenanteil am Beraterhonorar, die Fahrtkosten des Beraters, sonstige Nebenkosten sowie die Mehrwertsteuer auf den gesamten Nettorechnungsbetrag selbst tragen.

Antragsweg:

Anträge sind vor Abschluss eines Beratervertrages unter Verwendung der Antragsformulare zu stellen. Die Daten sind über die Online-Antragsplattform der KfW zu erfassen.

Es empfiehlt sich vor Antragstellung ein Kontaktgespräch mit dem KfW-Regionalpartner zu führen. Antragsstelle ist der zuständige Regionalpartner, bei dem der unterzeichnete Antrag einzureichen ist; örtlich zuständige Regionalpartner sind unter dem Link <http://www.rp-suche.de/rpsuche/TAB/> zu finden, die auch weitere Informationen erteilen.

8. Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) – Beratung

Förderzweck:

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW hat mit Runderlass vom 28.07.2011 die neue „Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes/ Beratungsleistungen“ (RWP-Beratung) ab dem 1.8.2011 bis zum 31.12.2013 in Kraft gesetzt. Der Runderlass aktualisiert und erneuert die Bedingungen und Voraussetzungen der Beratungsförderung gemäß den Vorgaben des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms (RWP) vom 15.07.2011.

Grundsätzlich können Ausgaben für umfassende betriebswirtschaftliche, organisatorische und technische Beratungen, die von externen und qualifizierten, sachverständigen Beratern/Beraterinnen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, landesweit gefördert werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Diese Voraussetzungen sind insbesondere gegeben bei

- der Neuausrichtung der Finanzierungsstruktur,
- einer grundlegenden Umstrukturierung,
- einer notwendigen Erschließung neuer Absatzmärkte,
- einer geplanten Übergabe des Unternehmens an eine(n) Unternehmensnachfolger(in),
- einer geplanten vollständigen oder teilweisen Übernahme des Unternehmens durch eine Belegschaftsinitiative oder ein anderes Unternehmen, oder
- der Gewährung einer Bürgschaft des Landes oder der Bürgschaftsbank NRW,



- Noch Förderzweck:
 - oder einer stillen Beteiligung, für die das Land NRW eine Garantie übernimmt.
- Antragsberechtigigt: Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in NRW, die sich nach EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befinden und mehr als 5 Jahre existieren.
Die Beratungsförderung ist landesweit möglich.
- Förderhöhe: Nach Einreichung der notwendigen Antragsunterlagen werden zunächst bis zu 4 Tagewerke für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie und in einer möglichen zweiten Phase die begleitende Umsetzungsberatung mit bis zu weiteren 4 Tagewerken gefördert. In begründeten Ausnahmefällen von strukturpolitischer Bedeutung und bei Belegschaftsinitiativen können mehr als 8 Tagewerke gefördert werden, max. jedoch 50.000 €.
Die Zuwendungshöhe beträgt grundsätzlich 50 Prozent der Beratungskosten. Die Bemessungsgrundlage beträgt max. 1.250 € (ohne MwSt.) pro Tagewerk (min. 8 h). Die Zuwendungshöhe für sogenannte Belegschaftsinitiativen, die ein Unternehmen ganz oder teilweise übernehmen wollen, beträgt grundsätzlich 80 Prozent der Beratungskosten. Diese Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Die Bemessungsgrundlage beträgt max. 1.250 € pro Tagewerk. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.
Die Beratungsförderung (erste und zweite Beratungsphase) kann innerhalb von 5 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Antragsweg: Zuwendungsanträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei der NRW.BANK in Münster in einfacher Ausfertigung auf einem formgebundenen Vordruck gestellt werden. Der Antrag ist bei der NRW.BANK erhältlich bzw. kann im Internet unter: <http://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/Regionales-Wirtschaftsfoerderungsprogramm-RWP-Beratung/15367/produktdetail.html> herunter geladen werden.
- Hinweise: Der Zeitraum, in dem die Beratungsleistung durchgeführt werden muss (sogenannter Durchführungszeitraum), beträgt für jede Beratungsphase max. 2 Monate. Spätestens nach Ablauf des Durchführungszeitraums sind ein Tätigkeitsnachweis und ein nach den Vorgaben der NRW.BANK erstellter Beratungsbericht innerhalb eines Monats bei der NRW.BANK in Münster einzureichen. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Zuwendung.
Die NRW.BANK zahlt die Zuwendung erst nach Vorlage und erfolgter Prüfung der vorgenannten Unterlagen aus. Dem Mittelabruf des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin an die NRW.BANK, Münster, ist eine Bestätigung beizufügen, dass der Eigenanteil an die Beratungsgesellschaft geleistet wurde.

9. Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat)

- Förderzweck: Gefördert wird die fachliche Beratung zur Verbesserung der Materialeffizienz in KMU. Folgende Beratungsformen werden gefördert:
- Erstberatung in Form einer Potenzialanalyse zur Analyse der Einsparpotenziale und Beschreibung erster Maßnahmen zur Umsetzung,



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

- Noch Förderzweck:
 - Vertiefungsberatung vor allem bei Unternehmen mit entsprechend komplexen Stoffströmen.
- Antragsberechtigigt: Antragsberechtigigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU mit Produktionsbetrieb in Deutschland. Ausgeschlossen sind Antragsberechtigte über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- Umfang und Konditionen: Der Zuschuss beträgt bei der Erstberatung mit bis zu 15.000 € Beratungsausgaben 67 Prozent der Beratungsausgaben und bei mehr als 15.000 € Beratungsausgaben 50 Prozent der Beratungsausgaben. Bei Vertiefungsberatungen beträgt der Zuschuss bis zu 33 Prozent der Beratungsausgaben. Für die Erstberatung können Zuschüsse bis zu 30.000 € und für Erst- und Vertiefungsberatungen zusammen insgesamt bis zu 100.000 € gewährt werden. Die Erstberatung ist während der Laufzeit dieses Programms höchstens einmal zu beantragen, die Vertiefungsberatung kann in mehreren Teilberatungen durchgeführt werden.
- Voraussetzungen: Es gelten insbesondere folgende Voraussetzungen:
 - Das antragstellende KMU muss über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Projekts verfügen.
 - Eine wettbewerbs- und vertriebsneutrale Beratung muss gewährleistet sein. Die Beraterinnen und Berater müssen die erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit nachweisen und durch die Deutsche Materialeffizienzagentur (demea) in den Beraterpool aufgenommen werden.
 - Die Beratung darf nicht durch andere Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt werden.
 - Der Beratungsvertrag darf nicht vor Antragsingang abgeschlossen worden sein.
 - Die Beratung darf nicht im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden.
- Antragsweg: Anträge können vor Beginn des Projekts unter Verwendung der vorgesehenen Formulare gestellt werden. Antragsstelle ist die demea (<http://www.demea.de/foerderung/VerMat>). Anträge können bis zum 31.12.2013 gestellt werden.

Das Merkblatt ist unter Ausnutzung aller zugänglichen Quellen mit Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden! Die Zusammenstellung der Förderhilfen erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Bitte beachten Sie, dass sich die Konditionen der Förderprogramme ändern können. In der Regel liegen die Zinsen der öffentlichen Kredite um einige Prozentpunkte unter den jeweiligen Zinsen bei privaten Kreditinstituten. Es empfiehlt sich vor Beginn eines Vorhabens eine Rückfrage bei Ihrer Industrie- und Handelskammer.

Ihr Beratungsteam im STARTERCENTER NRW Märkische Region bzw. bei der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen:

Franz Auer	☎ 0 23 31 / 3 90-2 91
Gerhard Brauckmann	☎ 0 23 31 / 3 90-2 82
Bettina Michutta	☎ 0 23 31 / 3 90-2 84
Rudolf Wittig	☎ 0 23 31 / 3 90-3 46